

**TÄTIGKEITS-  
BERICHT**

**2022**

# VORBEMER- KUNGEN

## VORLAGE AN DEN LANDTAG

Der Landesrechnungshof erstattet dem Landtag Steiermark gemäß Art. 57 Abs. 2 Landes-Verfassungsgesetz seinen Tätigkeitsbericht über das abgelaufene Kalenderjahr.

Das in diesem Bericht enthaltene Zahlenwerk beinhaltet allenfalls kaufmännische Auf- und Abrundungen.

Personenbezogene Bezeichnungen werden aus Gründen der Übersichtlichkeit und einfachen Lesbarkeit fallweise nur in einer Geschlechtsform gewählt und gelten gleichermaßen für Frauen und Männer.

Der vorliegende Bericht des Landesrechnungshofes ist nach Vorlage an den Landtag über die Website des Landesrechnungshofes [www.lrh.steiermark.at](http://www.lrh.steiermark.at) verfügbar.

# INHALTS- VERZEICHNIS

<b>1. DER LANDESRECHNUNGSHOF STEIERMARK . . . 5</b>	<b>5. ERFAHRUNGSAUSTAUSCH / NETZWERKE . . . . . 50</b>
1.1 Grundlagen . . . . . 5	5.1 EURORAI (Europäische Organisation der regionalen externen Institutionen zur Kontrolle des öffentlichen Finanzwesens) . . . . . 50
1.2 Aufgaben . . . . . 6	5.2 Konferenzen der Direktorinnen und Direktoren der Landesrechnungshöfe . . . . . 52
1.3 Organisation . . . . . 10	5.3 Erfahrungsaustausch mit dem neuen Direktor des Burgenländischen Landesrechnungshofes . . . 54
1.4 Kostenentwicklung . . . . . 11	5.4 Jubiläumsfeiern der Landesrechnungshöfe in Kärnten, der Steiermark und im Burgenland . . . . . 54
1.5 Personal . . . . . 12	5.5 Länderübergreifende Aktivitäten . . . . . 57
1.6 Weiterbildung . . . . . 13	5.6 Budgetdienst . . . . . 57
1.7 Wirkungscontrolling 2022 . . . . . 16	5.7 Jour fixe der Ansprechpartnerinnen der haushaltsführenden Stellen . . . . . 57
1.8 Prüfungsobligo . . . . . 18	5.8 Kongresse und Fachtagungen . . . . . 57
<b>2. BERICHTE UND STELLUNGNAHMEN . . . . . 19</b>	<b>6. AUSBLICK . . . . . 58</b>
2.1 Gebarungskontrollen . . . . . 19	6.1 Wirkungsziele 2023 . . . . . 58
2.2 Wirksamkeitskontrolle – Maßnahmenberichte . . . . . 38	6.2 Homepage des Landesrechnungshofes . . . . . 59
2.3 Projektkontrollen . . . . . 43	
2.4 Stellungnahme zum Entwurf des Landesrechnungsabschlusses . . . . . 44	
2.5 Bundesfinanzierungsgesetz . . . . . 45	
<b>3. LAUFENDE PRÜFUNGEN . . . . . 46</b>	
3.1 Gebarungskontrollen . . . . . 46	
3.2 Gesamtkostenverfolgung . . . . . 47	
<b>4. ARBEITSGRUPPEN / PROJEKTE . . . . . 48</b>	
4.1 Common Assessment Framework – CAF . . . . . 48	
4.2 Arbeitsgruppe „Öffentliches Haushaltswesen – Prüfung Rechnungsabschluss“ . . . . . 49	
4.3 Arbeitsgruppe „Gemeinden“ . . . . . 49	
4.4 Arbeitsgruppe „Gesundheit und Soziales“ . . . . . 49	

## VOR- WORT

Der Landesrechnungshof hatte 2022 einen runden Geburtstag: 40 Jahre und kein bisschen leise, könnte man sagen. Immerhin wurden seine 17 Berichte sehr häufig in der Öffentlichkeit beachtet und diskutiert. Und zum Jubiläum gab es im Landtag ein würdiges Fest, für deren Organisation ich der Präsidentin des Landtages und ihrem Team ebenso danke wie allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern, die diese Feier mit ihrer Anwesenheit noch würdiger und feierlicher machten. Einen Eindruck von der Jubiläumsfeier erhalten Sie mit einem Blick in die Beilage dieses Tätigkeitsberichtes.

Ja, der Landesrechnungshof möchte seine Aufgaben immer gewissenhaft und vollständig erledigen. Manchmal gelingt dies aber nicht so wie gewünscht. So landete denn auch ein Vorhaben zur Prüfung der Gebarung von 26 gemeinnützigen Wohnbauträgern in der Steiermark beim Verfassungsgerichtshof, weil die geprüften Stellen und der Landesrechnungshof verschiedener Meinung über den Umfang der Prüfungsmöglichkeit waren.

Der Verfassungsgerichtshof kam schließlich im Dezember 2022 zur Ansicht, dass die einschlägige Regelung in der steirischen Landesverfassung über die Prüfungszuständigkeit des Landesrechnungshofes gegen Bundesverfassungsrecht verstößt, und hob diese kurzerhand auf. Das Prüfverfahren musste eingestellt werden.

Es war ein in der Fachwelt, aber auch in der Medienöffentlichkeit vielbeachtetes Erkenntnis des Gerichtshofes. Auch andere Regelungen in der steirischen Landesverfassung, die vorsehen, dass die Zuständigkeit des Landesrechnungshofes in Fördervereinbarungen begründet werden kann, müssen angepasst werden, sonst droht ihnen ein ähnliches Schicksal. Die Steiermark ist hier nicht alleine, einige andere Bundesländer haben ebenfalls legislativen Handlungsbedarf.

Was heißt das jetzt weiter? Bei gemeinnützigen Wohnbauträgern darf zwar geprüft werden, ob Wohnbauförderungsmittel korrekt eingesetzt wurden, eine „Durchleuchtung“ der gesamten Organisation der Wohnbauträger ist aber nicht erlaubt.

Schade, aber Recht muss Recht bleiben, und es ist gut, dass hier Rechtsklarheit geschaffen wurde. Es ist ja nicht so, dass es dem Landesrechnungshof an Prüfungsthemen und Prüfobjekten mangelte. Wir kommen und prüfen gerne – überall, wo wir dürfen.



HR Mag. Heinz Drobesh



Landesrechnungshofdirektor Mag. Heinz Drobesh

# 1. DER LANDESRECHNUNGSHOF STEIERMARK

Der Landesrechnungshof wurde als erster unabhängiger Landesrechnungshof in Österreich am 29. Juni 1982 eingerichtet und unterstützt den Landtag Steiermark in seiner parlamentarischen Kontrollfunktion.

## 1.1 GRUNDLAGEN

### 1.1.1 Verfassungsgesetzliche Grundlage

Die gesetzliche Grundlage des Landesrechnungshofes bilden die Artikel (Art.) 46 bis 67 des Landes-Verfassungsgesetzes (L-VG) 2010 i.d.g.F. Weiters relevant sind die Art. 19, 22, 23 und 41 L-VG sowie das Steiermärkische Landeshaushaltungsgesetz 2014 (StLHG), insbesondere § 34.

### 1.1.2 Rechtsstellung

Der Landesrechnungshof ist Organ des Landtages, nur diesem verantwortlich und bei Durchführung von Kontrollen an keine Weisungen gebunden.

### 1.1.3 Befugnisse

Der Landesrechnungshof verkehrt mit allen seiner Kontrolle unterliegenden Stellen unmittelbar. Diese haben alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und sämtliche Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Die Abgabe einer Vollständigkeitserklärung wird bei jeder Prüfung eingefordert.

Gegenüber dem Landesrechnungshof besteht keine Amtsverschwiegenheit.

### 1.1.4 Prüfungsmaßstab

Im Rahmen seiner Tätigkeit hat der Landesrechnungshof die ziffernmäßige Richtigkeit, die Übereinstimmung mit den bestehenden Rechtsvorschriften und die Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu überprüfen.

Des Weiteren hat der Landesrechnungshof aus Anlass seiner Prüfungen Vorschläge für eine Beseitigung von Mängeln zu erstatten sowie Hinweise auf die Möglichkeit der Verminderung oder Vermeidung von Ausgaben und der Erhöhung oder Schaffung von Einnahmen zu geben.

### 1.1.5 Unabhängigkeit und Objektivität

Die Unabhängigkeit und Objektivität des Landesrechnungshofes werden durch folgende verfassungsmäßige Vorkehrungen sichergestellt:

Der Leiter des Landesrechnungshofes wird vom Landtag durch Wahl (Zweidrittel-Mehrheit als Erfordernis) bestellt. Die Funktionsperiode beträgt zwölf Jahre, wobei eine Wiederwahl unzulässig ist.

Der Leiter des Landesrechnungshofes verfügt über Budgethoheit als haushaltsleitendes Organ. Er hat der Präsidentin des Landtages Vorschläge für die Erstellung des Landesfinanzrahmens, des Bereichs- und Globalbudgets und des Stellenplans des Landesrechnungshofes samt Angaben zur Wirkungsorientierung zu übermitteln. Diese Vorschläge sind vom Kontrollausschuss zu beraten und an die Landesregierung weiterzuleiten, die diesen Vorschlag in den dem Landtag vorzulegenden Entwurf des Landesfinanzrahmens und des Landesbudgets aufzunehmen hat.

Der Leiter des Landesrechnungshofes vertritt diesen nach außen. Ihm obliegt die Personal- und Diensthoheit über die Bediensteten des Landesrechnungshofes.

Der Leiter des Landesrechnungshofes darf nicht Mitglied der Bundes- oder einer Landesregierung sein, keinem allgemeinen Vertretungskörper angehören oder eine dieser Funktionen in den letzten fünf Jahren innegehabt haben. Des Weiteren darf der Leiter keinen Beruf mit Erwerbsabsicht ausüben.

Die Bediensteten des Landesrechnungshofes dürfen nicht an der Leitung und Verwaltung von Unternehmen beteiligt sein, die der Kontrolle durch den Landesrechnungshof unterliegen. Ebenso wenig dürfen sie an der Leitung und Verwaltung sonstiger auf Gewinn gerichteter Unternehmen teilnehmen.

Der Leiter des Landesrechnungshofes ist hinsichtlich seiner Verantwortlichkeit den Mitgliedern der Landesregierung gleichgestellt und kann aus seiner Funktion durch Beschluss des Landtages abberufen werden. Gegen ihn kann der Landtag Anklage beim Verfassungsgerichtshof erheben.

Der Landesrechnungshof orientiert sich an den Prinzipien, die auf dem international anerkannten Verhaltenskodex der INTOSAI (Internationale Organisation der Obersten Rechnungskontrollbehörden) sowie auf EURORAI-Leitlinien (Leitlinien für unabhängige regionale Einrichtungen der externen öffentlichen Finanzkontrolle) basieren. Vorrangiges Ziel dieser Regelungen ist die Stärkung des Bewusstseins der Bediensteten um die besondere Verantwortung, die mit der Prüfungstätigkeit verbunden ist, sowie die Bedeutung, die das Verhalten jedes Einzelnen für die Glaubwürdigkeit der gesamten Institution hat.

Für die Bediensteten des Landesrechnungshofes stellt die Einhaltung der festgelegten Grundsätze eine selbstverständliche Dienstpflicht dar.

## 1.2 AUFGABEN

Der Landesrechnungshof hat gemäß L-VG 2010 folgende Aufgaben:

- » Gebarungskontrolle
- » Projektkontrolle
- » Gesamtkostenverfolgung von Projekten samt Jahresbericht
- » Tätigkeitsbericht
- » Mitwirkung an der unionsrechtlichen Finanzkontrolle
- » Stellungnahme zu finanziellen Auswirkungen von Gesetzesvorschlägen
- » Stellungnahme zum Entwurf des Landesbudgets und des Landesrechnungsabschlusses (Rechnungsabschluss)

Zusätzlich wurde dem Landesrechnungshof im Zuge der Novellierung des Steiermärkischen Parteienförderungsverfassungsgesetzes (StPFöLVG)

- » die Prüfung der Einhaltung der Obergrenze für Wahlwerbungsausgaben (§ 15a i.V.m. § 15b StPFöLVG) für die politischen Parteien

übertragen (LGBl. Nr. 70/2019).

Der Landesrechnungshof hat neben der Kontrolle auch eine beratende Funktion, die während der Prüftätigkeit oder in Form von Empfehlungen in Prüfberichten erfolgen kann. Des Weiteren haben auch Stellungnahmen (z. B. zur Wirkungsorientierung) des Landesrechnungshofes beratende Inhalte.

### 1.2.1 Gebarungskontrolle

#### Landesgebarung

Der Landesrechnungshof kontrolliert von Amts wegen oder auf Antrag die Gebarung

- » des Landes, der Stiftungen, Fonds und Anstalten, die von Organen des Landes oder von Personen (Personengemeinschaften) verwaltet werden, die hierzu von Organen des Landes bestellt sind,
- » von Unternehmungen, die das Land allein betreibt oder an denen das Land mit mindestens 25 % des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals beteiligt ist. Einer solchen finanziellen Beteiligung ist die Beherrschung von Unternehmungen durch andere finanzielle oder sonstige wirtschaftliche oder organisatorische Maßnahmen gleichzuhalten,
- » von Unternehmungen jeder weiteren Stufe, bei denen eine Beteiligung oder Beherrschung durch Unterneh-

mungen, die der Kontrolle durch den Landesrechnungshof unterliegen, gegeben ist,

- » physischer Personen, Personengesellschaften des Handelsrechts und juristischer Personen des privaten und des öffentlichen Rechts, die Landesvermögen treuhänderisch verwalten,
- » öffentlich-rechtlicher Körperschaften, soweit diese mit Mitteln des Landes erfolgt,
- » physischer Personen, Personengesellschaften des Handelsrechts und juristischer Personen des privaten und des öffentlichen Rechts, sofern das Land diese finanzielle Zuwendungen (insbesondere Subventionen, Darlehen, Zinsenzuschüsse) gewährt oder für die das Land eine Ausfallhaftung übernommen hat, wenn sich das Land vertraglich eine solche Kontrolle vorbehalten hat,
- » von Gemeinden, die vom Land Mittel erhalten, sofern sich das Land vertraglich eine solche Kontrolle vorbehalten hat.

Der nachstehende Prüfungsablauf zeigt das Verfahren einer Gebarungskontrolle im Bereich der Landesgebarung bis zur Behandlung im Landtag:

- 1 **Planung und Vorbereitung**
- 2 **Prüfungsankündigung und Anforderung der Unterlagen**
- 3 **Antrittsgespräch**
- 4 **Prüfung**
- 5 **Schlussbesprechung**
- 6 **Stellungnahmeverfahren (6 Wochen)**
- 7 **Einarbeitung der Stellungnahmen und allfälliger Repliken**
- 8 **Landtagsvorlage und Veröffentlichung im Internet**
- 9 **Beratung im Kontrollausschuss**
- 10 **Behandlung im Landtag**

Nach Abschluss einer Gebarungskontrolle sind die Stellungnahmen der zuständigen Regierungsmitglieder zum Bericht einzuholen. Dafür gilt eine Frist von sechs Wochen.

Nach der Einarbeitung der eingelangten Stellungnahmen und allfälliger Repliken hat der Landesrechnungshof den Prüfbericht dem Landtag und der Landesregierung zu übermitteln.

Nach der Übermittlung veröffentlicht der Landesrechnungshof den Prüfbericht unter Wahrung berechtigter Geheimhaltungsinteressen im Internet. Damit wird eine zeitnahe Information der Öffentlichkeit über Prüfergebnisse durch den Landesrechnungshof selbst sichergestellt.

Abschließend erfolgt die Behandlung des Prüfberichts im Landtag, zur (Vor-)Beratung der Berichte ist verpflichtend ein Kontrollausschuss im Landtag eingerichtet.

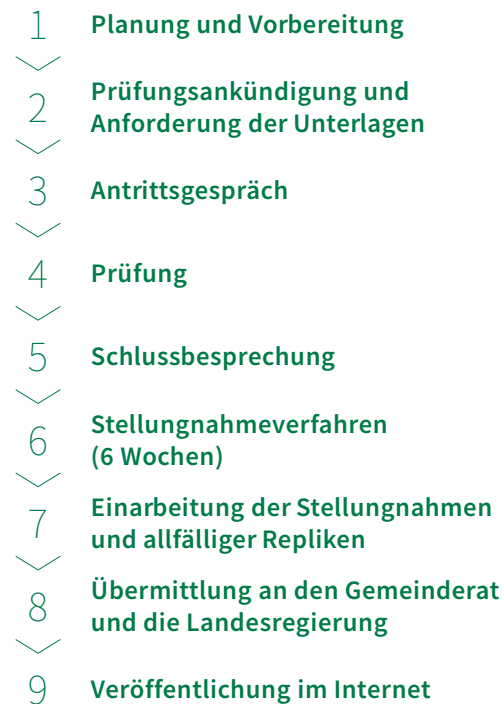
### Gemeindegebarung

Seit 1. Juni 2015 kontrolliert der Landesrechnungshof von Amts wegen die Gebarung

1. von Gemeinden mit weniger als 10.000 EinwohnerInnen,
2. von Stiftungen, Fonds und Anstalten, die von Organen einer Gemeinde gemäß Z. 1 oder von Personen (Personengesellschaften) verwaltet werden, die hierzu von Organen einer Gemeinde gemäß Z. 1 bestellt sind,
3. von Unternehmungen, die Gemeinden gemäß Z. 1 allein betreiben oder an denen diese mit mindestens 25 % des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals beteiligt sind (einer solchen finanziellen Beteiligung ist die tatsächliche Beherrschung durch andere finanzielle oder sonstige wirtschaftliche oder organisatorische Maßnahmen gleichzuhalten. Die Erteilung von Aufträgen an eine Unternehmung erfüllt für sich allein nicht diesen Tatbestand),
4. von Unternehmungen jeder weiteren Stufe, bei denen eine Beteiligung oder tatsächliche Beherrschung im Sinne der Z. 3 durch Unternehmungen, die der Kontrolle durch den Landesrechnungshof unterliegen, gegeben ist,
5. öffentlich-rechtlicher Körperschaften mit Mitteln einer Gemeinde gemäß Z. 1.

Eine Gebarungskontrolle von Gemeinden mit mindestens 10.000 EinwohnerInnen einschließlich der Beteiligungen ist nur aufgrund eines Beschlusses des Landtages oder auf begründetes Ersuchen der Landesregierung zulässig. Diese sind auf jeweils zwei derartige Prüfanträge in jedem Kalenderjahr begrenzt und nur hinsichtlich jener Gemeinden zulässig, die im Vergleich mit anderen Gemeinden über eine auffällige Entwicklung der Schulden und Haftungen verfügen.

Der nachstehende Prüfungsablauf zeigt das Verfahren einer Gebarungskontrolle im Bereich der Gemeindegebarung bis zur Veröffentlichung:



Nach Abschluss einer Gebarungskontrolle ist die Stellungnahme des Bürgermeisters zum Bericht einzuholen. Dafür gilt eine Frist von sechs Wochen.

Nach der Einarbeitung der eingelangten Stellungnahme und allfälliger Gegenäußerungen hat der Landesrechnungshof den Prüfbericht dem Gemeinderat und der Landesregierung zu übermitteln.

Nach der Übermittlung hat der Landesrechnungshof den Prüfbericht unter Wahrung berechtigter Geheimhaltungsinteressen im Internet zu veröffentlichen.

### 1.2.2 Projektkontrolle

Der Landesrechnungshof kontrolliert die Bedarfsermittlung, die Soll- und Folgekosten von Projekten,

- » die das Land selbst ausführt,
- » bei denen sich das Land zur Ausführung anderer Rechtsträger bedient,
- » die von Unternehmungen ausgeführt werden, die der Gebarungskontrolle des Landesrechnungshofes unterliegen, sofern das Land mindestens 50 % der für das Projekt erforderlichen Mittel durch Stammkapital, Beihilfen, Darlehen oder Übernahme von Ausfallhaftungen zur Verfügung stellt,
- » die von physischen Personen, Personengesellschaften des Handelsrechts oder von juristischen Personen des privaten oder des öffentlichen Rechts ausgeführt werden und bei denen sich das Land eine solche Kontrolle vertraglich vorbehalten hat.

Ein Projekt in diesem Sinne ist ein Vorhaben, das einen in wirtschaftlicher, rechtlicher und finanzieller Hinsicht einheitlichen Anschaffungs- oder Herstellungsvorgang zum Gegenstand hat, der auf Grund einer gesamtheitlichen Planung durchgeführt werden soll, und zwar unabhängig davon,

- » ob das Vorhaben in einer oder in mehreren Phasen durchgeführt wird oder
- » ob die Finanzierung einmalig erfolgt oder sich aus einer Mehrzahl von sachlich abgrenzbaren finanziellen Leistungen zusammensetzt.

Die Projektkontrolle ist durchzuführen, sofern die Gesamtkosten des Projektes zwei Promille der Gesamtauszahlungen des gültigen Landesbudgets übersteigen (das sind für den Berichtszeitraum rund € 11,8 Mio.). Ist diese Voraussetzung nicht gegeben, so kann eine solche Kontrolle auf begründetes Ersuchen der Landesregierung oder durch Beschluss des Landtages vorgenommen werden.

Die zur Projektvorlage Verpflichteten sind berechtigt, die Projektkontrolle in die Kontrolle der Bedarfsermittlung und die Kontrolle der Soll-Kosten- und Folgekostenberechnungen zu teilen. Die Einreichung hat vor Durchführung des beabsichtigten Projektes zu erfolgen.

Der Landesrechnungshof tritt bei der Projektkontrolle keinesfalls an die Stelle des zuständigen Entscheidungsträgers.

Der Prüfungsablauf stellt sich wie folgt dar:

- 1 **Einreichung der Unterlagen beim LRH**
- 2 **Prüfung der Bedarfsermittlung sowie der Soll- und Folgekosten (binnen 3 Monaten)**
- 3 **Schlussbesprechung**
- 4 **Bericht an die Landesregierung und den Kontrollausschuss**
- 5 **Behandlung im Kontrollausschuss**

Die Projektkontrolle ist vom Landesrechnungshof innerhalb von drei Monaten ab Einreichung der vollständigen Projektunterlagen durchzuführen.

Die Projektkontrollberichte werden im Kontrollausschuss enderledigt, d. h. eine Befassung des Landtages findet nicht statt, und die Berichte werden nicht veröffentlicht.

### **1.2.3 Gesamtkostenverfolgung von Projekten samt Jahresbericht**

Der Landesrechnungshof hat bei Projekten, bei denen eine Projektkontrolle durchgeführt wurde, während der Projektabwicklung Kontrollen der Ist-Kosten auf ihre Übereinstimmung mit den Soll-Kosten vorzunehmen. Die Kontrolle erfolgt anhand von Quartalsberichten.

Der Landesrechnungshof hat dem Kontrollausschuss jährlich bis 31. März einen Jahresbericht über seine Tätigkeit im Rahmen der Gesamtkostenverfolgung vorzulegen. Dieser leitet den Jahresbericht dem Landtag zu.

### **1.2.4 Tätigkeitsbericht**

Der Landesrechnungshof hat dem Landtag jährlich bis spätestens 31. März einen zusammenfassenden Bericht über seine Tätigkeit im vorangegangenen Kalenderjahr zu erstatten.

Der Landtag erhält im Tätigkeitsbericht auch einen Überblick über die im abgelaufenen Kalenderjahr erfolgten Gemeindeprüfungen, deren Berichte nur an den Gemeinderat und die Landesregierung übermittelt werden. Gemeindeprüfungen werden nur dann dem Landtag zur Beratung und Beschlussfassung übermittelt, wenn diese auf Grund eines Beschlusses des Landtages (Art. 52 Abs. 6 L-VG) erfolgten.

Angemerkt wird, dass sämtliche Gebarungsprüfungen auf der Homepage des Landesrechnungshofes veröffentlicht sind.

### **1.2.5 Mitwirkung an der unionsrechtlichen Finanzkontrolle**

Der Landesrechnungshof hat den Europäischen Rechnungshof nach Maßgabe verbindlicher unionsrechtlicher Bestimmungen bei der Prüfung der Gebarung von öffentlich-rechtlichen Körperschaften, physischen und juristischen Personen zu unterstützen, soweit diese Finanzmittel der Europäischen Union aus dem Bereich der kofinanzierten Maßnahmen erhalten haben oder von der Europäischen Union direkt gefördert wurden.

### **1.2.6 Stellungnahme zu finanziellen Auswirkungen von Gesetzesvorschlägen**

Der Landtag kann den Landesrechnungshof hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen von Gesetzesvorschlägen um Stellungnahme ersuchen. Näheres ist in der Geschäftsordnung des Landtages Steiermark geregelt.



### 1.2.7 Stellungnahme zum Entwurf des Landesbudgets und des Landesrechnungsabschlusses

#### Stellungnahme zum Entwurf des Landesbudgets (Angaben zur Wirkungsorientierung)

Beginnend mit dem Landesbudget 2015 wurde die Wirkungsorientierung eingeführt. Im Budget sind Wirkungsziele und für deren Erreichen vorgesehene Maßnahmen mit Indikatoren anzuführen, die innerhalb des vorgegebenen budgetären Rahmens umzusetzen sind.

Der Landesrechnungshof kann zu den im Entwurf des Landesbudgets enthaltenen Angaben zur Wirkungsorientierung eine Stellungnahme an den mit der Beratung des Landesbudgets betrauten Ausschuss des Landtages (Finanzausschuss) abgeben. Vor Abgabe der Stellungnahme sind die betroffenen haushaltsleitenden Organe zu hören. Im Rahmen der Stellungnahme kann der Landesrechnungshof auch auf Feststellungen und Empfehlungen aus seinen Prüfberichten hinweisen.

#### Stellungnahme zum Entwurf des Landesrechnungsabschlusses

Der Landesrechnungshof hat binnen sechs Wochen ab Einlangen des Rechnungsabschlusses der Landesregierung eine Stellungnahme darüber abzugeben, ob dieser im Einklang mit dem Landesbudget sowie den dazu vom Landtag im Beschluss zum Landesbudget erteilten Ermächtigungen oder sonstigen voranschlagswirksamen Beschlüssen des Landtages erstellt wurde.

Die Stellungnahme des Landesrechnungshofes ist im (finalen) Rechnungsabschluss zu berücksichtigen. Jene Feststellungen bzw. Empfehlungen des Landesrechnungshofes, die im Rechnungsabschluss nicht umgesetzt werden, sind mit einer Äußerung der Landesregierung auszuweisen. Danach hat die Landesregierung den Rechnungsabschluss dem Landtag zur Genehmigung vorzulegen.

Im Jahr 2022 gab der Landesrechnungshof zum siebenten Mal eine entsprechende Stellungnahme zum Rechnungsabschluss ab. Schwerpunktmäßig wurden für das Jahr 2021 die Anlagen zum Rechnungsabschluss geprüft. Nachdem in den Jahren 2019 und 2020 stichprobenartige Prüfungen der Bankkonten bzw. Darlehen durchgeführt worden waren, erfolgte für 2021 wieder eine Vollprüfung sämtlicher Bankverbindungen anhand externer Bestätigungen.

### 1.2.8 Wahlwerbungsausgaben

Mit der Prüfung der Wahlwerbungsausgaben der politischen Parteien ist auf den Landesrechnungshof eine neue Aufgabe zugekommen, die bei der Landtagswahl vom 24. November 2019 erstmals schlagend wurde. Im Vorfeld dieser Wahl hatte der Landtag Steiermark eine entsprechende Änderung des Parteienförderungs-Verfassungsgesetzes herbeigeführt, wonach für wahlwerbenden Parteien eine Obergrenze von einer Million Euro festgelegt wurde.

Was genau unter Wahlwerbungsausgaben zu verstehen ist, wird in diesem Gesetz detailliert ausgeführt: Betroffen sind unter anderem Ausgaben für Außenwerbung, insbesondere Plakate, Postwurfsendungen und Direktwerbung, Folder, Inserate und Werbeeinschaltungen ebenso wie Aufwendungen für Wahlkampfgeschenke, Wahlveranstaltungen, Internet-Werbeauftritte oder Personal.

Innerhalb von sechs Monaten nach der Landtagswahl haben die politischen Parteien ihre Wahlwerbungsausgaben dem Landesrechnungshof zu übermitteln, der in weiterer Folge die ziffernmäßige Richtigkeit der Aufstellung dieser Ausgaben und die Übereinstimmung mit dem neuen Landesverfassungsgesetz zu prüfen hat. Bei konkreten Anhaltspunkten über unrichtige oder unvollständige Angaben hat er die Möglichkeit, von der betroffenen Partei eine Stellungnahme einzufordern.

### 1.3 ORGANISATION
































Der Landesrechnungshof wird seit 20. September 2016 von Landesrechnungshofdirektor Mag. Heinz Drobesch geleitet.

Der Landesrechnungshof ist in vier Gruppen gegliedert:

- » Gruppe 1 Verwaltung & Recht
- » Gruppe 2 Gemeinden, Gesundheit & Soziales
- » Gruppe 3 Infrastruktur & Projektkontrolle
- » Gruppe 4 Landeshaushalt & Beteiligungen

Der Direktor wird durch ein Sekretariat sowie einen Referenten für Öffentlichkeitsarbeit und Lektorat, die Gruppen werden durch Prüfassistenzen unterstützt. In den Gruppen erfüllen die Prüferinnen und Prüfer fachbezogene Kontrollaufgaben, die teilweise auch in gruppenübergreifenden Prüfteams wahrgenommen werden.

Organisationsstruktur des Landesrechnungshofes (Stand: Dezember 2022)

 <b>Mag. Heinz Drobesch, Landesrechnungshofdirektor</b>				
		 Sekretariat	 Öffentlichkeitsarbeit & Lektorat	
	Verwaltung & Recht	Gemeinden, Gesundheit & Soziales	Infrastruktur & Projektkontrolle	Landeshaushalt & Beteiligungen
Gruppenleitung				
Stv. Gruppenleitung				
Prüfassistenz				
PrüferInnen	    	    	  	  

## 1.4 KOSTENENTWICKLUNG

Die Gesamtausgaben des Landesrechnungshofes betragen 2022 € 3.190.957,39. Der überwiegende Teil davon ist mit € 3.050.942,37 (96 %) den Personalausgaben zuzuordnen. Der Sachaufwand betrug im Berichtszeitraum € 140.015,02.

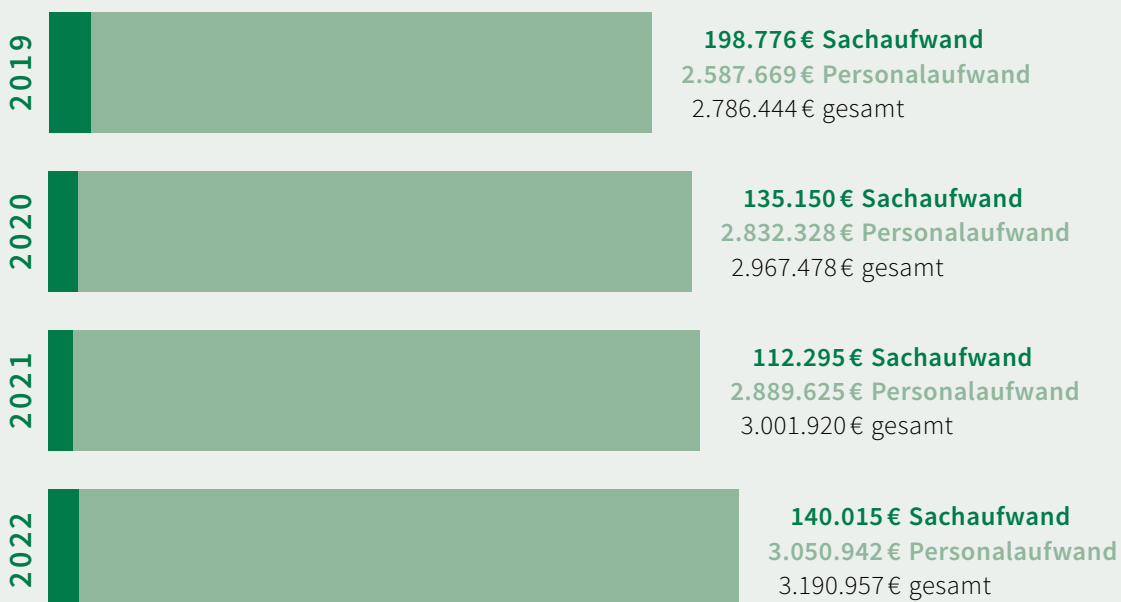
Für die im nachfolgenden Vergleich der Ausgabenentwicklung der letzten beiden Jahre sind v. a. die Valorisierungen der Gehaltsschemata und höhere Einstufungen aufgrund abgeschlossener Ausbildungen verantwortlich.

Der überwiegende Kostenanteil beim Sachaufwand von rund 89 % resultierte aus den Kosten für die Nutzung der Amtsräume, dem Rechts- und Beratungsaufwand sowie aus den Kosten für die Aus- und Weiterbildung, für den Ankauf von Fachliteratur bzw. Druckwerken und Ausgaben für das 40-Jahr-Jubiläum des Landesrechnungshofes.

Die restlichen 11 % des Sachaufwands wurden vorwiegend für Patent- und Lizenzgebühren und für EDV verwendet.

Vergleichende Betrachtung der Ausgabenentwicklung 2019 bis 2022

### AUSGABENENTWICKLUNG IM LRH [€]





*Das Team des Landesrechnungshofes Steiermark*

## 1.5 PERSONAL

Der Direktor des Landesrechnungshofes hat die Personal- und Diensthoheit über die Bediensteten. Entsprechend dem vom Landtag beschlossenen Stellenplan für das vorliegende Berichtsjahr standen 30 Vollzeitäquivalente zur Verfügung, um die dem Landesrechnungshof übertragenen Aufgaben zu erfüllen. Davon wurden mit Stand 31. Dezember 2022 29,15 Vollzeitäquivalente ausgeschöpft und mit 30 Bediensteten besetzt.

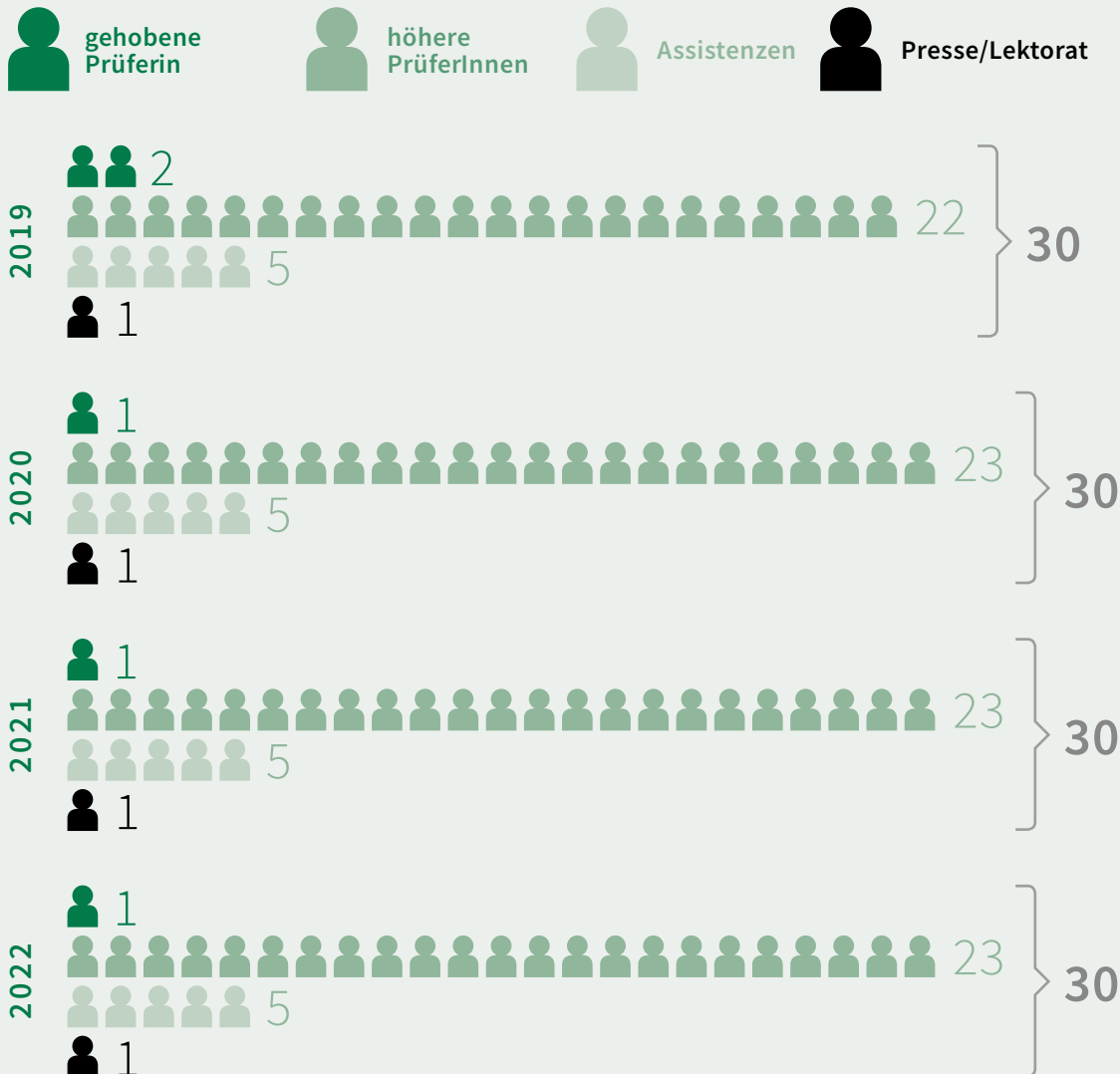
Das Personal setzte sich mit Stand 31. Dezember 2022 aus folgenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zusammen (Köpfe):

- » 23 höhere Prüferinnen und Prüfer
- » eine gehobene Prüferin
- » ein Mitarbeiter für Öffentlichkeitsarbeit und Lektorat
- » eine Direktionsassistentin
- » vier Prüfassistenten

Vier der höheren PrüferInnenstellen sind für die Leitung der Gruppen vorgesehen.

Das nachfolgende Diagramm zeigt die Entwicklung der Planstellen im Landesrechnungshof seit 2019:

### ENTWICKLUNG DER LANDESRECHNUNGSHOF-PLANSTELLEN 2019–2022



Entwicklung der Planstellen im Landesrechnungshof (in **Vollzeitäquivalenten**)

Erforderliche Nachbesetzungen erfolgen im Landesrechnungshof nach einem mehrstufigen standardisierten Auswahlverfahren.

Die Frauenquote auf Ebene der Prüferinnen und Prüfer beträgt 36 %, jene im gesamten Landesrechnungshof 43 % (Stand Dezember 2022).

### 1.6 WEITERBILDUNG

Ein hohes Qualifikationsniveau des Personals von Kontrolleinrichtungen ist eine Grundvoraussetzung, um die gesetzlich übertragenen Aufgaben bestmöglich zu erfüllen und den geprüften Stellen wirkungsvolle Empfehlungen zu geben bzw. Verbesserungsprozesse in Gang zu setzen. Die zielgerichtete Weiterbildung der Bediensteten stellt daher einen wesentlichen Erfolgsfaktor für den Landesrechnungshof als Expertenorganisation dar und ist ein zentraler Teil der Personalentwicklung.

Die permanente Pflege des Wissensvermögens im Landesrechnungshof dient der kontinuierlichen Entwicklung dieses Potenzials sowie der Aktualität, Nachvollziehbarkeit und Wirksamkeit von Prüfmethode und -instrumenten.

Die Weiterbildungen erfolgen durch Besuch bzw. Absolvierung von entsprechenden Veranstaltungen (Vortragsreihen, Workshops, Seminare, Lehrgänge, Tagungen, Konferenzen), wie

- » fachspezifische externe Veranstaltungen,
- » Inhouse-Seminare für einen breiteren Kreis im Landesrechnungshof bei fachübergreifenden Themenbereichen,
- » Seminare an der Steiermärkischen Landesverwaltungsakademie und
- » durch Nutzung von Fachliteratur zu den Kontrollbereichen.

Im Berichtsjahr wurden auf Ebene der Prüferinnen und Prüfer durchschnittlich 4,6 Bildungstage je Bediensteter bzw. je Bediensteten für Aus- und Weiterbildungen aufgewendet. Der Durchschnittswert über den gesamten Landesrechnungshof (Prüfungs-, Assistenz- und Leitungsebene, ohne Direktor) beträgt 4,2 Bildungstage je Bediensteter bzw. je Bediensteten.

### 1.6.1 Akademischer Universitätslehrgang Public Auditing

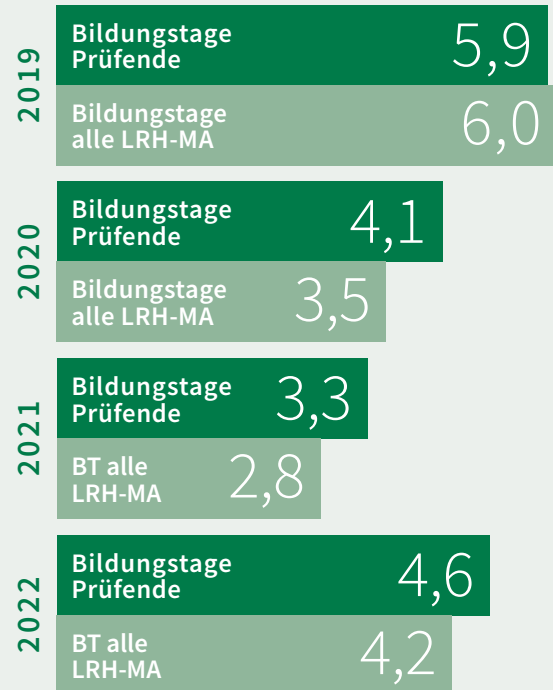
Der Rechnungshof Österreich, die Landesrechnungshöfe und der Stadtrechnungshof Wien bekennen sich zu einer gemeinsamen qualitativ hochwertigen und praxisnahen Grundausbildung für Prüferinnen und Prüfer.

Der dreisemestrige Universitätslehrgang „Public Auditing“ der Wirtschaftsuniversität Wien/Executive Academy (ULG) wurde in Zusammenarbeit mit dem Rechnungshof Österreich, den Landesrechnungshöfen und dem Stadtrechnungshof Wien entwickelt und mit Oktober 2017 gestartet. Er schließt mit der Bezeichnung „Akademische Public Auditorin (WU)“ bzw. „Akademischer Public Auditor (WU)“, abgekürzt „Akad. PAWU“, ab.

In sechs Wochenblöcken werden die spezifischen Anforderungen des Prüfungsalltags vermittelt, verbunden mit aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen. Bei einzelnen Modulen sind zusätzlich Pre- und/oder Post-Module-Aufgaben vorgesehen. Ein Praxisprojekt in einer Institution der öffentlichen Finanzkontrolle mit einer abschließenden Projektarbeit ist verpflichtend. Die Absolventinnen und Absolventen sollen den Herausforderungen der öffentlichen Finanzkontrolle durch qualifizierte Kenntnis von prüfungsrelevanten Aspekten gewachsen sein.

Der vierte Universitätslehrgang „Public Auditing“ endete im Frühjahr 2022. Die Verleihung der Abschlusszertifikate an die Absolventinnen und Absolventen des Lehrganges erfolgte am 31.03.2022 im Rahmen einer Abschlussfeier, die von der WU Executive Academy organisiert wurde.

## ENTWICKLUNG DER BILDUNGSTAGE 2019 BIS 2022



Entwicklung der Bildungstage der Landesrechnungshof-  
Bediensteten 2019 bis 2022

Im Rahmen des fünften Universitätslehrganges (2022-2023) nahm eine Prüferin des Landesrechnungshofes Steiermark an einem Praxisprojekt teil und hatte eine lehrgangsspezifische Projektarbeit zu verfassen:

Mag. Freiberger, M.A. absolvierte ihr Praxisprojekt beim Rechnungshof Österreich in der Abteilung Soziales und Sozialversicherung, die kurz davor mit einer Gebarungsprüfung eines Sozialhilfeverbandes in Kärnten begonnen hatte. Sie war gemeinsam mit dem Prüfungsleiter für die Beurteilung der finanziellen Lage des Sozialhilfeverbandes zuständig. Damit erhielt sie wertvolle Einblicke sowohl in die Prüfungstätigkeit und den Ablauf der Prüfungshandlungen der größten Einrichtung der öffentlichen Finanzkontrolle Österreichs als auch die Organisationsinhalte und -schwerpunkte sowie die finanziellen Grundlagen eines Sozialhilfeverbandes.

In ihrer Projektarbeit „Vermeidung potenzieller Fehler statistischer Datenanalysen in Prüfberichten“ war – neben einer beispielhaften Nennung von Fehlern, die Prüfenden bei der Auswertung des vorhandenen Datenmaterials sowie der Interpretation der Ergebnisse unterlaufen können – das Aufzeigen von Strategien zur Vermeidung derer, ausgehend von den INTOSAI-Prüfungsgrundsätzen und -leitlinien sowie dem Leitfaden zur Qualitätssicherung komplexer Datenanalysen des Rechnungshofes Österreich, ein zentrales Anliegen.



*Absolventinnen und Absolventen des vierten Universitätslehrganges „Public Auditing“*



*Teilnehmerinnen und Teilnehmer des fünften Universitätslehrganges „Public Auditing“*

Der Landesrechnungshof unterstützt den Universitätslehrgang zudem durch die Entsendung von Vortragenden: Im Modul Haushaltsrecht vermittelte Mag. Markus Aichholzer, MBA den Studierenden die Systematik und Funktion der Buchführungsregeln für Länder und Gemeinden sowie die nationalen und unionsrechtlichen Rahmenbedingungen zur Sicherstellung nachhaltig geordneter Haushalte für die Erfüllung eines gesamtstaatlichen Gleichgewichts.

Im Modul „Stellung der öffentlichen Finanzkontrolle“ unterrichtete Dr. Philipp Trappl, MBA gemeinsam mit Ver-

treterinnen und Vertretern anderer Kontrolleinrichtungen zu den Themen Organisation, Prüfungsbefugnisse und Prüfungsmaßstäbe von Rechnungshof, Landesrechnungshöfen, Kontrollämtern und Interner Revision im Kontext des österreichischen Verfassungsrechts.

Der Direktor des Landesrechnungshofes Steiermark, Mag. Heinz Drobesh, trägt seit 2021 im Modul „Rechtliche Grundlagen in der öffentlichen Finanzkontrolle/Personalmanagement“ zu den Bereichen Personaleinsatz, -führung und -verwaltung vor.

## 1.7 WIRKUNGSCONTROLLING 2022

Im Rahmen der mit 1. Jänner 2014 in Kraft getretenen Haushaltsreform wurde die Wirkungsorientierung erstmalig mit dem Landesbudget 2015 bei der mittelfristigen und jährlichen Haushaltsplanung verankert.

Der Wirkungsorientierung ist von allen haushaltsleitenden Organen Rechnung zu tragen.

In diesem Sinne wurden im Landesbudget auch für den Landesrechnungshof entsprechende Wirkungsziele im Globalbudget „Landesrechnungshof“ festgelegt. Gemäß § 53 Abs. 1 StLHG 2014 i.d.g.F wurde in der Organisation zudem ein internes Wirkungscontrolling eingerichtet.

Das Ergebnis des intern durchgeführten Wirkungscontrollings ist der nachfolgenden Darstellung zu entnehmen. Leider ist es im Jahr 2022 nicht gelungen, den im Indikator I01 bei Wirkungsziel 2 vorgesehenen Umsetzungsgrad von 80% der Empfehlungen des Landesrechnungshofes zu erreichen. Alle übrigen Indikatoren-Vorgaben wurden jedoch erfüllt. Insgesamt ist daher zu resümieren, dass der Landesrechnungshof im Wesentlichen die Ziele erreichte, die er sich für das Jahr 2022 im Rahmen der Wirkungsorientierung gesteckt hatte.

<b>WIRKUNGSZIEL 1</b>		Der steirischen Bevölkerung und dem Landtag Steiermark liegen transparente Informationen darüber vor, ob die öffentlichen Mittel sparsam, wirtschaftlich und zweckmäßig eingesetzt werden.	
(Z094)	SOLL 2022	IST 2022	erfüllt
<b>Indikator 1 (I04):</b> Gebarungsprüfungen im Bereich des Landes sowie der Gemeinden und deren Unternehmungen sowie Projektkontrollen pro Jahr	17	<ul style="list-style-type: none"> <li>» 7 Gebarungsprüfungen (davon eine Auftragsprüfung)</li> <li>» 2 Folgeprüfungen</li> <li>» 1 Gemeindeprüfung</li> <li>» 3 Projektkontrollen</li> <li>» 1 Stellungnahme zum Entwurf des Landesrechnungsabschlusses</li> <li>» 1 Stellungnahme zu den im Entwurf des Landesbudgets enthaltenen Angaben zur Wirkungsorientierung</li> <li>» 1 Tätigkeitsbericht 2021</li> <li>» 1 Jahresbericht 2021 – Gesamtkostenverfolgung</li> </ul>	17 ✓
<b>Indikator 2 (I02):</b> Gebarungsprüfungen und Projektkontrollen unter Berücksichtigung von Risikomanagement pro Jahr	2	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Stellungnahme zum Entwurf des Landesrechnungsabschlusses</li> <li>2. Projektkontrolle LKH 2020 Chirurgiekomplex – Bauetappe 4b</li> <li>3. Projektkontrolle Kostenüberschreitung LKH 2020 Chirurgiekomplex – Bauetappe 3</li> <li>4. Projektkontrolle LKH-Univ. Klinikum Graz, LKH2020 – RK2020 Neubau Radiologie</li> <li>5. Agrarbezirksbehörde für Steiermark</li> </ol>	5 ✓



<b>WIRKUNGSZIEL 2</b>		Die vom Landesrechnungshof geprüften Stellen setzen Empfehlungen des Landesrechnungshofes um. Der Landesrechnungshof erhöht damit seine Wirksamkeit.		
(Z096)	SOLL 2022	IST 2022	erfüllt	
<b>Indikator 1 (I01):</b> Anteil der umgesetzten Empfehlungen bzw. in Umsetzung befindlichen Empfehlungen pro Jahr	80 %	» 26 % Empfehlungen umgesetzt » 46 % Empfehlungen in Umsetzung bzw. teilweise in Umsetzung	72 % ✗	
<b>Indikator 2 (I02):</b> Folgeprüfungen pro Jahr	2	1. Hirtenkloster – Folgeprüfung 2. KFZ-Landesprüfstelle – Folgeprüfung	2 ✓	

<b>WIRKUNGSZIEL 3</b>		Die geprüften Stellen messen dem die Gleichstellung fördernden Einsatz öffentlicher Mittel einen besonderen Stellenwert bei.		
(Z095)	SOLL 2022	IST 2022	erfüllt	
<b>Indikator 1 (I01):</b> Gebarungsprüfungen unter Berücksichtigung von Diversität und Generationengerechtigkeit pro Jahr	3	1. Stellungnahme zu den im Entwurf des Landesbudgets enthaltenen Angaben zur Wirkungsorientierung 2. Agrarbezirksbehörde für Steiermark 3. Pflege- und Betreuungsberufe in der Steiermark 4. Joanneum Research Forschungsgesellschaft mbH	4 ✓	
<b>Indikator 2 (I02):</b> Anzahl der Gebarungsprüfungen unter Berücksichtigung von Gleichstellungszielen pro Jahr	2	1. Stellungnahme zu den im Entwurf des Landesbudgets enthaltenen Angaben zur Wirkungsorientierung 2. Pflege- und Betreuungsberufe in der Steiermark	2 ✓	

<b>WIRKUNGSZIEL 4</b>		Die wirkungsorientierte, nachhaltige Haushaltsführung sowie die ergebnisorientierte Steuerung durch Organisationseinheiten des Landes werden ausreichend gewährleistet.		
(Z097)	SOLL 2022	IST 2022	erfüllt	
<b>Indikator 1 (I01):</b> Prüfungen zur Einhaltung von Wirkungs- und Nachhaltigkeitszielen pro Jahr	4	1. Stellungnahme zu den im Entwurf des Landesbudgets enthaltenen Angaben zur Wirkungsorientierung 2. Agrarbezirksbehörde für Steiermark 3. Pflege- und Betreuungsberufe in der Steiermark 4. Abfall- und Kreislaufwirtschaft im Bauwesen	4 ✓	

## 1.8 PRÜFUNGSOBLIGO

Unter die Prüfkompetenz des Landesrechnungshofes fällt zunächst die gesamte allgemeine Verwaltung des Landes Steiermark. Diese umfasst folgende Dienststellen:

- » Landesamtsdirektion
- » 17 Abteilungen
  - › 9 Fachabteilungen
- » 12 Bezirkshauptmannschaften
  - › 1 politische Expositur
- » 7 Baubezirksleitungen
- » 1 Agrarbezirksbehörde
  - › 1 Dienststelle in Stainach
  - › 1 Servicestelle in Leoben

Die Gesamtstellenanzahl des Landes Steiermark betrug rund 7.500 Bedienstete. Für das Jahr 2022 belief sich die Gesamtauszahlungsobergrenze des Landes Steiermark auf rund € 6,8 Mrd. Hinzu kommen ausgegliederte Rechtsträger und Beteiligungsunternehmungen, welche ab einer Mindestbeteiligung des Landes von 25 % ebenfalls der Prüfkompetenz des Landesrechnungshofes unterliegen.

Einige werden im Folgenden angeführt:

- » Energie Steiermark AG mit derzeit 29 Betriebsstandorten, einer Vertriebsgesellschaft in Wien bzw. zahlreichen Beteiligungen im In- und Ausland
- » Steiermärkische Krankenanstaltengesellschaft mbH (elf Landeskrankenhäuser an 20 Standorten und vier Landespflegezentren)
- » Steirische Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH
- » Universalmuseum Joanneum GmbH
- » Bühnen Graz GmbH (ehemals Theaterholding Graz/Steiermark GmbH)
- » Fachhochschule Joanneum Gesellschaft mbH
- » Joanneum Research Forschungsgesellschaft mbH

- » Planai-Hochwurzen-Bahnen Ges.m.b.H
- » Hauser Kaibling Seilbahn- und Liftges.m.b.H.
- » Steirische Tourismus und Standortmarketing GmbH- STG
- » Gesundheitsfonds
- » Steirische Landestiergarten GmbH
- » Volkskultur Steiermark GmbH
- » Nationalpark Gesäuse GmbH
- » Steirische Verkehrsverbund Ges.m.b.H.
- » steirischer herbst festival gmbh

Darüber hinaus fallen gemäß Art. 50 L-VG noch sieben weitere fondsfinanzierte Krankenanstalten unter die Prüfkompetenz des Landesrechnungshofes.

Hinzu kommt, dass die Gebarung des Gesundheitsfonds Steiermark gemäß § 9 Gesundheitsfondsgesetz 2017 der Kontrolle des Rechnungshofes unterliegt.

Das Prüfungsobligo erstreckt sich auf über 250 geprüfte Stellen, die über ein jährliches Budgetvolumen von rund **€ 18 Mrd.** verfügen und etwa 30.000 Bedienstete beschäftigen.

Mit 1. Juni 2015 erweiterte sich das Prüfungsobligo des Landesrechnungshofes um die 273 steirischen Gemeinden (Stand 2021) mit weniger als 10.000 Einwohnerinnen und Einwohnern einschließlich ihrer Beteiligungen. Dies entspricht seit 2020 einem zusätzlichen Gebarungsvolumen von rund € 2,0 Mrd. (ohne Berücksichtigung der Gebarungsvolumina der Beteiligungen). Unter Berücksichtigung der 13 Gemeinden mit mindestens 10.000 Einwohnerinnen und Einwohnern, die per Landtagsbeschluss oder begründetem Ersuchen der Landesregierung vom Landesrechnungshof geprüft werden können, erhöht sich das Gebarungsvolumen insgesamt auf rund **€ 3,8 Mrd.**

Insgesamt kann daher von einem Gebarungsvolumen von mehr als **€ 22 Mrd.** ausgegangen werden, das der Kontrolle des Landesrechnungshofes unterliegt.

## 2. BERICHTE UND STELLUNGNAHMEN

### 2.1 GEBARUNGSKONTROLLEN

Im Berichtsjahr wurden vom Landesrechnungshof Berichte zu folgenden Prüfungen veröffentlicht. Diese sind im Internet unter [www.lrh.steiermark.at](http://www.lrh.steiermark.at) im Volltext abrufbar.



### 2.1.1 Landesgebarung

## PFLEGE- UND BETREUUNGSBERUFE IN DER STEIERMARK LT-Beschluss Nr. 642 vom 17. Mai 2022

**Geprüfte Stelle:** Der Landesrechnungshof führte im Rahmen seiner Zuständigkeit eine Überprüfung der Abteilung 8 Gesundheit, Pflege und Wissenschaft (A8) bezüglich der Planung und der Steuerung, der Ausbildung und des Einsatzes Angehöriger der Gesundheits- und Krankenpflegeberufe sowie der Sozialbetreuungsberufe durch.

**Prüfzeitraum:** 2017–2021

### Kurzfassung Prüfergebnis

Zu der Entwicklung in den Pflege- und Betreuungsberufen in der Steiermark stellt der Landesrechnungshof im gegenständlichen Bericht folgende multifaktoriellen Einflussfaktoren und daraus resultierende Ergebnisse fest:

Die demographische Entwicklung zeigt den Anstieg der Anzahl der potenziell pflegebedürftigen Personen. Demgegenüber steht ein/e Rückgang/Stagnation der Erwerbstätigen und somit der potenziell aus der Bevölkerung zu rekrutierenden Personen für Pflege- und Betreuungsberufe in der Steiermark.

Im Jahr 2016 (Novelle des Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes) gab es eine Systemänderung bei diesen Berufsgruppen von einer Zweigliederung (gehobener Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege [DGKP]/Pflegehelferin) hin zu einer Dreigliederung (DGKP/Pflegefachassistenz [PFA]/Pflegeassistenz [PA]). Die Umsetzungsverantwortung bezüglich der bedarfsorientierten Ausbildung und Implementierung aller Berufsgruppen traf das Land Steiermark, die politische und fachliche Zuständigkeit dafür wurde aufgeteilt.

Die für die Pflege- und Sozialbetreuungsberufe inkl. deren Ausbildung zuständige A8 hatte keinen Gesamtüberblick, da in der fachlichen Umsetzung die Abstimmung mit anderen betroffenen Abteilungen fehlte. Dadurch wurden diesbezügliche zielgerichtete Strategieentwicklungen und ursachengerechte, nachhaltige Maßnahmen nicht gesetzt. Demzufolge fehlte auch der Überblick über Kosten und Einsatz betreffend die Pflege- und Betreuungskräfte.

Konkrete Aussagen zum derzeitigen Personalstand in den Pflege- und Betreuungsberufen bzw. zu den in den jeweiligen Versorgungsstrukturen fehlenden Berufsgruppen konnten seitens der A8 nicht getätigt werden. Der A8 lagen in wesentlichen Bereichen, wie zur aktuellen Personalsituation in den Versorgungsstrukturen und zur Ausbildung der Berufsgruppen, keine vollständigen Daten vor bzw. wurden diese nicht umfassend erhoben.

Dies führte zu einer inkongruenten, unpräzisen und unvollständigen Datenlage, die eine zielgerichtete Steuerung nicht zulässt. Punktueller Maßnahmen wurden zwar gesetzt, die auf eine Verbesserung der Personalsituation abzielen sollten. Dennoch war keine durchgehende Strategie zu erkennen, welche die Bereitstellung einer ausreichenden Anzahl an Pflege- und Betreuungskräften sicherstellen soll.

Die Entscheidung für das Angebot eines Parallelmodells in der Ausbildung der Berufsgruppe der DGKP an Schulen und Fachhochschulen hatte massiven Einfluss auf die PFA-Ausbildung, zumal einerseits dafür weniger Plätze geschaffen wurden und andererseits gleichzeitig die Bewerbungen für die PFA-Ausbildung aufgrund derselben Zugangskriterien wie für die DGKP-Ausbildung zurückgehen. Dem System fehlen somit 95 % an PFA.

Insgesamt gingen interessierte Bewerberinnen für Pflege- und Betreuungsberufe im Prüfzeitraum verloren. Dies war Ausfluss der zur Verfügung gestellten Ausbildungsplätze, die völlig fern der in der als Planungsgrundlage herangezogenen EPIG-Studie als notwendig berechneten Anzahl liegen. So unterschritten auch die an der Fachhochschule bewilligten Ausbildungsplätze die Berechnung. Als zusätzlichen Einflussfaktor hierfür sieht der Landesrechnungshof die aktuelle Arbeitssituation in den Pflege- und Betreuungsberufen mit konkurrierenden Entlohnungsschemata.

In der Gegenüberstellung der Planungsgrundlagen (EPIG-Studie) der A8 mit der Anzahl der tatsächlich in den Berufsgruppen tätigen Personen blieb jedoch der gegenwärtig kolportierte Personalbedarf für die Berufsgruppen DGKP und PA zumindest statistisch gesehen unerklärt. Der für 2025 prognostizierte Bedarf wurde bereits Ende 2020 durch die in diesen Berufen tätigen Pflegekräfte übertroffen. Folglich ist auch davon auszugehen, dass der Gesamtpersonalbedarf für 2025 respektive die Anzahl der erforderlichen Ausbildungsplätze in gegenständlicher Studie zu knapp bemessen sind. Für den Bedarf an

Sozialbetreuungsberufen (Diplom-Sozialbetreuerinnen und Fach-Sozialbetreuerinnen mit dem Schwerpunkt Altenarbeit sowie Heimhelferinnen) gab es keine Erhebung. Diese Berufsgruppen fehlten völlig in der Gesamtbetrachtung.

Fest steht, dass die in der EPIG-Studie herangezogenen Parameter sowie die geplanten und strukturellen Entwicklungen in den Versorgungsbereichen überholt sind. Die nach wie vor bestehenden kleinteiligen Strukturen sowohl im intramuralen (Zusammenlegung von Betten und Spitalsstandorten als Verbund bei nur teilweiser Zusammenlegung der Strukturen) als auch im extramuralen Bereich (große Anzahl an Pflegeheimen) wirken sich auf den Personalbedarf aus. Die Forderungen der Trägerinnen stehen mit den Maßnahmen der A8 nicht im Einklang. Zunehmende Spezialisierungen in der Pflege sowie die Covid-19-Pandemie haben darüber hinaus noch weiteren Einfluss auf die Personalressourcen.

Festzuhalten ist, dass im intra- wie auch extramuralen Bereich eine starke Nachfrage an Pflege- und Betreuungskräften herrscht, insbesondere an DGKP, welche nicht bedient werden kann. Im Hinblick auf die verschiedenen Einflussfaktoren ist zumindest kurz- bis mittelfristig von einer weiteren Verschärfung der angespannten Situation auszugehen.

Hinzu kommt, dass die in einer Studie 2021 befragten Pflegekräfte angaben, dass insbesondere die Covid-19-Pandemie die Arbeitssituation in der Pflege verschlechtert hat. Als wichtigste Gründe hierfür werden insbesondere eine höhere Arbeitsbelastung, höherer organisatorischer Aufwand, das Tragen von Schutzausrüstungen, Personalmangel und die unvorhersehbare weitere Entwicklung der Pandemie genannt.

### Wesentliche Empfehlungen & Kernaussagen

- » Der Landesrechnungshof empfiehlt, eine Aufgabenkritik und eine klare Kompetenzverteilung vorzunehmen. Im Sinne der Transparenz sind die Kosten für die jeweiligen Teilbereiche u. a. auch im Globalbudget gesondert auszuweisen, um dem Ziel der Wirkungsorientierung zu folgen und eine Zusammenführung von Aufgaben-, Ausgaben- und Finanzierungsverantwortung zu erreichen.
- » Generell ist zu klären, welche Versorgungsstrukturen vom Land Steiermark im Rahmen seiner Verantwortung zur Sicherstellung einer bedarfsgerechten, qualitativ hochwertigen Gesundheits- und Pflegeversorgung anzubieten sind bzw. angeboten werden können. Die Entscheidung ist auf Grundlage valider Daten und unter Berücksichtigung der dafür erforderlichen Personalressourcen und finanziellen Mittel zu treffen.
- » Ein wesentlicher Erfolgsfaktor ist die Anpassung der Versorgungsstrukturen an die Planungsvorgaben unter Festlegung des Skill-Grade-Mix im Sinne einer kompetenzorientierten Aufgabenverteilung auf allen Versorgungsebenen. Dies wäre aus Sicht des Landesrechnungshofes in Anbetracht der Systemänderung durch das Land Steiermark im Rahmen seiner gesetzgebenden Kompetenz wirksam und angezeigt.
- » Zudem bedarf es einer zielgerichteten Ausbildungs-offensive, um die starke Nachfrage bzw. die Lücke bei den Absolventinnen abzudecken und um mittelfristig die Anzahl der Ausbildungsplätze an den tatsächlichen Bedarf anzupassen. Zusätzliche rechtliche Vereinbarungen, wie etwa über eine zeitliche Bindung an das Land Steiermark bzw. an die entsprechenden Versorgungsstrukturen, sind zu prüfen.

## ABFALL- UND KREISLAUFWIRTSCHAFT IM BAUWESEN LT-Beschluss Nr. 657 vom 14. Juni 2022

**Geprüfte Stelle:** Abteilung 14 Wasserwirtschaft, Ressourcen und Nachhaltigkeit  
**Prüfzeitraum:** 2017 – 2022

### Kurzfassung Prüfergebnis

Der Landesrechnungshof überprüfte die Abfall- und Kreislaufwirtschaft im Bauwesen in der Steiermark.

Als Abfälle im Bauwesen werden im Wesentlichen Baurestmassen (Bodenaushub sowie Bau- und Abbruchabfälle) verstanden, die bei Neubauten und Abbrucharbeiten entstehen können. Abfälle aus dem Bauwesen sind für einen überwiegenden Anteil – österreichweit 75 % – am Gesamtabfallaufkommen verantwortlich. Gesetzliche Regelungen betreffend den Umgang mit Abfällen sind vorhanden. Die Abteilung 14 Wasserwirtschaft, Ressourcen und Nachhaltigkeit (A14) ist für die Themenbereiche Abfall- und Kreislaufwirtschaft zuständig. Das Referat Abfall- und Ressourcenwirtschaft befasst sich dabei speziell mit dem Thema Abfall- und Kreislaufwirtschaft.

Seitens des Landes Steiermark wird ein Baurestmassen-Leitfaden für alle Zielgruppen zur Verfügung gestellt. Dieser ist ein praktisches Hilfsmittel bei der Anwendung der relevanten Vorgaben und unterstützt alle mit der Thematik befassten Beteiligten. Die laufende Aktualisierung des Leitfadens und die geplante Ergänzung um das Thema Verwertbarkeit von Bodenaushubmaterial ist sinnvoll.

Im aktuellen Landesbudget sind keine gesonderten Wirkungsziele oder Indikatoren für den Bereich Baurestmassen enthalten. Abfall- und Kreislaufwirtschaft bei Bauprojekten sollte im Rahmen der Wirkungsorientierung des Landesbudgets berücksichtigt werden.

Die Klima- und Energiestrategie Steiermark 2030 (KESS 2030) enthält je einen Schwerpunkt „Abfall- und Ressourcenwirtschaft“ und „Vorbildfunktion öffentlicher Bereich“. Regelmäßige Monitoringberichte über den Status der enthaltenen Aktionspläne werden erstellt.

Das Land Steiermark hat in der Abfallwirtschaft die Möglichkeit, im eigenen Wirkungsbereich eine Vorbildfunktion einzunehmen. Dies betrifft vor allem die landeseigenen Abteilungen und Gesellschaften des Landes, die sich direkt oder indirekt mit der Umsetzung von Bauvorhaben befassen.

Die Prüfung hat zum Ziel, die konkrete Umsetzung der Abfall- und Kreislaufwirtschaft auf Landesebene zu beleuchten. Diese umfasst die Bereiche Wasserbau, Wohnbau, Straßenbau und Krankenhausbau.

Eine Zusammenarbeit dieser Fachbereiche mit der A14 ist derzeit nur bedingt gegeben. In Folge fehlender Schnittstellen erfolgt auch kein Informationsaustausch. Dies betrifft vor allem Datenübermittlungen, die als Grundlage für Auswertungen erforderlich sind. Entsprechende Quoten bei öffentlichen Bauvorhaben für die Nutzung von wiederverwendbaren Bauteilen und Recycling-Baustoffen – wie in der Klima- und Energiestrategie Steiermark 2030 inklusive Aktionsplan beispielsweise vorgesehen – liegen nicht vor. Die Einführung von Quoten wird empfohlen.

Durch eine Kooperation zwischen der A14 und den mit Bau befassten Landesstellen entsteht die Möglichkeit zur Einführung eines geeigneten Systems zur Sammlung und Auswertung relevanter Daten. Ein effektives Monitoring für Landesbauprojekte in der Steiermark kann dadurch umgesetzt werden. Ziel sollte neben der Bewusstseinsbildung und der Sensibilisierung aller Beteiligten im Zusammenhang mit diesem Thema die Sichtbarmachung konkreter Umsetzungsschritte sein. Durch die Erfassung von anfallenden Abfällen sowie die Wiederverwendung von Materialien bei landeseigenen Bauvorhaben kann zukünftiges Potenzial erkannt werden. Quantitative Auswertungen (z. B. monetäre Einsparungen, CO<sub>2</sub>-Verringerung etc.) können den tatsächlichen Nutzen der Maßnahmen veranschaulichen.

### Wesentliche Empfehlungen & Kernaussagen

- » Der steirische Baurestmassen-Leitfaden ist weiter aktuell zu halten.
- » In Anlehnung an den steirischen Baurestmassen-Leitfaden ist auch speziell für Neubauten eine praktikable Unterlage für Projektbeteiligte anzubieten.
- » Die Weiterentwicklung des Baurestmassen-Leitfadens im Hinblick auf die Verwertbarkeit von Bodenaushubmaterial ist weiter zu entwickeln. Durch die große Anzahl an anfallenden Mengen ist diese Maßnahme prioritär zu behandeln.
- » Die Abfall- und Kreislaufwirtschaft bei Bauprojekten ist im Rahmen der Wirkungsorientierung des Landesbudgets zu berücksichtigen. Entsprechende Wirkungsziele bzw. Indikatoren sind einzuführen. Dazu eignen sich beispielsweise Recyclingquoten.
- » Die Aktivitäten zur Umsetzung der Maßnahme „A-04 Re-Use- und Recyclingquote im Baubereich erhöhen“ ist weiter zu verfolgen und auszubauen.
- » Quoten bei öffentlichen Bauvorhaben für die Nutzung von wiederverwendbaren Bauteilen und Recycling-Baustoffen sind einzuführen.
- » Die im Bereich des Landes bereits vorhandenen Daten sind strukturiert aufzubereiten und auszuwerten.
- » Für dieses Datenmanagement sind klare Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten festzulegen.
- » Die verfügbaren Daten sind auch für die Messung der Wirksamkeit von Maßnahmen, beispielsweise im Rahmen der Wirkungsorientierung im Landesbudget, heranzuziehen.
- » Die Zusammenarbeit und ein entsprechender Datenaustausch zwischen den mit Bauvorhaben befassten Abteilungen und Gesellschaften des Landes mit der A14 sind zu forcieren.
- » Die Förderungsrichtlinien sind auch in Richtung Umgang mit Baurestmassen und deren Weiterverwendung anzupassen.
- » Die vorhandenen Daten der projektbezogenen Massenbilanzen sind strukturiert zu erfassen und auch abteilungsintern (durch das Referat Abfall- und Ressourcenwirtschaft) zu nutzen.

## HIRTENKLOSTER – FOLGEPRÜFUNG

LT-Beschluss Nr. 677 vom 14. Juni 2022

**Geprüfte Stelle:** Hirtenkloster – Folgeprüfung

**Prüfzeitraum:** 2019–2021

### Kurzfassung Prüfergebnis

Im Rahmen der Folgeprüfung erfolgte eine Beurteilung der Umsetzung der Empfehlungen aus dem Bericht des Jahres 2018. Von 16 seinerzeitigen Empfehlungen wurden zehn vollständig umgesetzt und sechs teilweise umgesetzt.

✓ 10      ✓ 6      ✗ 0

Zur Schaffung einer einheitlichen Zuständigkeit für die Zusatzbetreuung an Schulen und Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen fanden Arbeitsgruppensitzungen der involvierten Abteilungen des Amtes der Landesregierung und der Bildungsdirektion statt, in denen verschiedene Fragestellungen (z. B. zu Rechtsanspruch und Zugang zur betreffenden Leistung) erörtert und Arbeitsschwerpunkte definiert wurden.

Bei der Auslastung der Landessonderschule und des Landeshortes gibt es im Vergleich zur Erstprüfung keine wesentlichen Veränderungen. Eine stichprobenartige Überprüfung des gesetzlichen Betreuungsschlüssels im Landeshort ergab keine Mängel.

Die Anwendung der bestehenden Systeme der elektronischen (Leistungs-)Zeiterfassung im Hirtenkloster führt zu einer fehlerhaften Darstellung von anrechenbaren/nicht anrechenbaren Zeiten, Urlaubs- und Zeitausgleichstagen. Auswertungen sind nicht aussagekräftig und nachvollziehbar. Maßnahmen sind zu erarbeiten, um das (Leistungs-)Zeiterfassungssystem effizienter und nachvollziehbarer zu gestalten.

Das im Hirtenkloster tätige Pflegepersonal kann die für die ausgeübte Tätigkeit notwendige Fachausbildung vorweisen. Für die im Bedarfsfall in Anspruch genommene Hilfe einer diplomierten Gesundheits- und Krankenschwester liegt ein Vertrag vor, der die Aufgaben- und Verantwortungsbereiche sowie den Kostenersatz festlegt.

Hinsichtlich der Gebarung gibt es im Vergleich zur Erstprüfung keine Auffälligkeiten. Für eine neue Wirtschaftsküche wurden im Jahr 2021 erhöhte Ausgaben getätigt. Der Auftrag wurde im Zuge einer Direktvergabe erteilt und war entsprechend dokumentiert.

Für die gemietete Liegenschaft ist neben dem Hauptmietzins auch ein Erhaltungskostenbeitrag zu leisten, dessen aktuelle Anpassung zu hinterfragen ist und gegebenenfalls Nachverhandlungen mit der Vermieterin zu führen sind.

### Wesentliche Empfehlungen & Kernaussagen

- » Das Organisationshandbuch ist elektronisch auf der Share-Point-Seite der Abteilung 11 Soziales, Arbeit und Integration verfügbar zu machen und entsprechende Aktualisierungen (Organigramm und Stellenbeschreibungen) vorzunehmen.
- » Entsprechende Maßnahmen sind zu erarbeiten, um das (Leistungs-)Zeiterfassungssystem des Hirtenklosters effizienter und nachvollziehbarer zu gestalten.
- » In Bezug auf den aktuellen Erhaltungskostenbeitrag sind entsprechende Erhebungen durchzuführen und gegebenenfalls mit der Vermieterin entsprechende Verhandlungen zur Kostenreduktion aufzunehmen.



## STEIRISCHE TOURISMUS UND STANDORTMARKETING GMBH-STG

LT-Beschluss Nr. 2164/4 vom 5. Juli 2022

**Geprüfte Stelle:** Steirische Tourismus und Standortmarketing GmbH- STG

**Prüfzeitraum:** 2021 – 2022

### Kurzfassung Prüfergebnis

Der Landesrechnungshof überprüfte die Steirische Tourismus und Standortmarketing GmbH- STG (STG). Im Prüfzeitraum war die Gesellschaft rein für Tourismusmarketing, Beratung und Schulungen im Tourismusbereich zuständig. Im Oktober 2021 wurde der Aufgabenbereich um ein allgemeines Standortmarketing erweitert.

Der Aufsichtsrat der STG besteht aus sieben Mitgliedern und somit um zwei mehr als im Gesellschaftsvertrag mindestens vorgesehen. Der Landesrechnungshof empfiehlt für diese kleine GmbH eine Reduktion derselbigen, um Kosten zu sparen.

Die Gesellschafterzuschüsse und die Sonderfinanzierung reichten in den letzten Jahren nicht aus, um ein ausgeglichenes Jahresergebnis zu erreichen. Es wurde im jeweiligen Jahresvoranschlag die Auflösung bestehender Rücklagen mitbudgetiert. Wesentlich waren im Prüfzeitraum die Kosten für ein Webseiten-Relaunch sowie für die Inanspruchnahme von Leistungen eines Suchanbieters und sozialer Medien. Der Landesrechnungshof empfiehlt, die Kosten der Website regelmäßig zu evaluieren, um künftige Investitionsentscheidungen auf Basis fundierter Grundlagen treffen zu können.

Die Buchhaltung der STG erweckt einen sehr ordentlichen Eindruck, zudem existiert ein aktives Projektcontrolling. Im Personalbereich gibt es weder ein Gehaltsschema noch einen anzuwendenden Kollektivvertrag. Einstufungen basieren entweder auf einem Gehaltsvergleich in der Tourismusbranche oder auf dem ST-Besoldungsschema des Landes Steiermark. Der Landesrechnungshof empfiehlt, Maßnahmen zu treffen, um den Mitarbeiterinnen eine einheitliche Entlohnung zu präsentieren.

Die STG führte auf Wunsch des Eigentümers – finanziert aus dem Tourismusbudget – die „Steirergala Wien“ und den „Steiermark Empfang zum Nationalfeiertag 2018“ in Brüssel durch; dies sind Veranstaltungen, welche aus Sicht des Landesrechnungshofes nicht primär dem Tourismusmarketing dienen. Der Landesrechnungshof empfiehlt, Sonderförderungen für Veranstaltungen jeweils jenem Globalbudget zuzuordnen, welches am ehesten auf diese zutrifft. Diese sollten in der Folge transparent sowohl in den Regierungssitzungsbeschlüssen, im Landesbudget als auch im Rechnungsabschluss dargestellt werden.

Der Landesrechnungshof überprüfte anhand von ausgewählten Vergabeverfahren die Vergabep Praxis der STG. Hierbei wurde festgestellt, dass in den STG-eigenen Vergaberichtlinien falsche rechtliche Annahmen zugrunde gelegt wurden und jene teilweise dem Bundesvergabegesetz

widersprechen. In der Praxis wurden zudem – insbesondere bei der Mindestanzahl der einzuladenden Unternehmen – abweichende Vorgangsweisen festgestellt. Die STG behob laut der Stellungnahme der zuständigen Landesrätin die missverständlichen Formulierungen zwischenzeitlich bereits. Bei mehreren Direktvergaben wurde nur ein Angebot eingeholt, und dadurch war der Wettbewerb nicht gegeben. Die Begründungen für die Einholung lediglich eines Angebotes in mehreren Vergabeverfahren sind für den Landesrechnungshof auch nach Übermittlung der Stellungnahme teilweise weiterhin nicht nachvollziehbar.

Die STG schloss auf Betreiben des Eigentümers Marketingvereinbarungen mit Sportvereinen ab. Der Landesrechnungshof empfiehlt, derartige Vereinbarungen entweder auf Basis einer von der STG entwickelten Marketingstrategie zu treffen oder Mittel an Sportvereine im Rahmen eines reinen Fördersystems, welches durch das Land Steiermark selbst verwaltet wird, zu gewähren.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die STG Versuche unternimmt, die Wirkung ihrer Tätigkeit zu messen. Der Landesrechnungshof empfiehlt der STG ergänzende Maßnahmen zur Wirkungsmessung, wie z. B. die Erhebung der Anzahl der Buchungen über die Website der STG oder der Wirkung gezielter Werbekampagnen im Ausland.

### Wesentliche Empfehlungen & Kernaussagen

- » Der Aufsichtsrat der STG sollte auf das vertragliche Mindestausmaß von fünf Kapitalvertreterinnen reduziert werden.
- » Eine einheitliche Entlohnung aller Mitarbeiter auf Basis eines eigenen STG-Gehaltsschemas sollte mittelfristig angestrebt werden.
- » Künftige Marketingvereinbarungen sollen von der STG ausgehend eigenständig verhandelt und abgeschlossen werden. Basis hierfür sollte eine von der STG zu entwickelte konkrete Marketingstrategie sein
- » Für Direktvergaben sollten stets mehrere Angebote eingeholt werden. Für wiederkehrende Leistungen sollte eine Vergabe in Form von Rahmenvereinbarungen angestrebt werden.
- » Die STG soll regelmäßig über die bisherigen Evaluierungen hinaus ergänzende Maßnahmen setzen, auch unter Einbeziehung externer Partner, um die Effizienz des Mitteleinsatzes zu messen und künftige Projektentscheidungen besser treffen zu können.

## AGRARBEZIRKSBEHÖRDE FÜR STEIERMARK LT-Beschluss Nr. 697 vom 5. Juli 2022

**Geprüfte Stelle:** Agrarbezirksbehörde für Steiermark  
**Prüfzeitraum:** 2018–2021

### Kurzfassung Prüfergebnis

Die organisationsrechtliche Kompetenz für Agrarbezirksbehörden wurde ab dem Jahr 2014 in den Gestaltungsspielraum der Länder übertragen. In der Steiermark wurde dieser Spielraum kaum genutzt, und die organisationsrechtlichen Vorgaben wurden nahezu unverändert belassen. Die mehrdimensionale Aufbaustruktur, von der Landesverwaltung abweichende Begriffssystematiken, doppelte Leitungs- und Weisungsbefugnisse, geteilte Dienst- und Fachaufsichten sowie starre standortbezogene Vorgaben erschweren insbesondere technische Anwendungen.

Weitreichendere organisatorische Veränderungen waren jedoch aufgrund der Bestimmungen, die das Agrarbezirksbehördengesetz und die Dienstanweisung 2012 vorsehen, schwer umsetzbar. Der Landesrechnungshof weist auf erforderliche Änderungen rechtlicher Vorgaben hin und schlägt Optionen für mögliche Organisationsänderungen vor.

In Bezug auf die innere Organisation wurden das Organisationshandbuch, der Personalstand und die Personalstruktur überprüft. Die Ist-Personalausstattung lag durchgehend unter der vorgesehenen Soll-Ausstattung. Mittelfristig werden 17 % der Mitarbeiterinnen in den Ruhestand versetzt werden. Der erforderliche Qualifizierungsbedarf für die Nachfolgeplanung wäre daher festzustellen und der notwendige Wissenstransfer zu sichern.

Das Ausmaß der Dienstreisen und die Auslastung der Dienstwagen wurden näher analysiert. Dabei fiel auf, dass durchschnittlich 14,1 % oder 47.100 km der jährlichen Gesamtstrecke mit Privat-Personenkraftwagen zurückgelegt wurden. Der Landesrechnungshof empfiehlt eine Erhöhung der Dienstwagenauslastung und eine Beschränkung der Nutzung von Privat-Personenkraftwagen auf ein Mindestmaß. Obwohl sich die Anzahl der Dienstreisen im Prüfzeitraum pandemiebedingt reduzierte, stieg die Anzahl der jährlich abgeschlossenen Hauptverfahren moderat an.

Der Elektronische Leistungskatalog spiegelt das umfangreiche Aufgabenspektrum wider, für die Agrarbezirksbehörde wurden darin Vor- und Kernleistungen in den Bereichen „Land- und Forstwirtschaft“, „Umwelt“ sowie „Verkehr und Technik“ definiert. Aus den Verfahrens-

statistiken analysierte der Landesrechnungshof das Verfahrensaufkommen. Die Ressourcenzuordnung erfolgt in einzelnen Bereichen (Vermessungen, agrartechnische Gutachten, Assistenzleistungen) in Bezug auf ihre Zugehörigkeit zu den Hauptverfahren undifferenziert, wodurch nicht ersichtlich wird, in welchem Ausmaß die Ressourcen einem Hauptverfahren der Agrarbezirksbehörde oder einer Leistung für Dritte zufließen. Aufgrund einer unvollständigen Leistungszeiterfassung unterschieden sich die elektronisch erfassten Stunden von den Anwesenheitsstunden, darüber hinaus wird die in der Elektronischen Leistungszeiterfassung enthaltene Fallzahlenevidenz kaum genutzt.

Die Ist-Personalausstattung der Agrarbezirksbehörde lag im Prüfzeitraum durchgehend unter der Soll-Ausstattung.

Die Darstellung der Mittelaufbringungen und Mittelverwendungen für die Agrarbezirksbehörde erfolgt nicht gesamthaft in einem Detailbudget. Die Personal-, die Amts- und Sachausstattung für die Büro- und Betriebsflächen sowie die Personalausgaben für Lehrlinge, Trainees und geschützte Arbeit werden in verschiedenen Detailbudgets geführt. Der Landesrechnungshof empfiehlt, eine vollständige, verursachungsgerechte und gesamthafte Ausweisung der Gesamtgebarung.

Zur Entwicklung des Projektes „Agrarkompetenzzentrums für die Steiermark“ liegt eine Machbarkeitsstudie zur Verlegung der Dienststelle in Graz an den Standort der ehemaligen landwirtschaftlichen Fachschule Haidegg vor. Daran angeknüpft ist das verbundene Projekt „Multifunktionaler Seminarbereich Haidegg“. Eine Entscheidung über deren Umsetzung lag zum Prüfzeitpunkt noch nicht vor. Für die beiden Projekte ergibt sich ein Gesamt-nettofinanzierungsvolumen von € 9,48 Millionen.

## Wesentliche Empfehlungen & Kernaussagen

- » Die rechtlichen Vorgaben sind unter dem Blickwinkel weiterer Optimierungserfordernisse zu evaluieren und anzupassen. Ziel sollte insbesondere sein, die Befugnisse und Hierarchien der obersten Leitungsorgane (Amtsvorstand, Technischer Leiter, Dienststellenleiter) sowie die Gliederung der ihnen unterstehenden Organisationseinheiten (Referate, Bereiche) in Einklang mit den organisatorischen Vorgaben des Landes zu bringen und die Agrarbezirksbehörde Steiermark in ihrer Gesamtheit als „Dienststelle“ zu bezeichnen und Stainach künftig als Außenstelle der Agrarbezirksbehörde ohne eigene Dienststellenleitung zu führen.
- » Um die Umsetzung von technischen Anwendungen, insbesondere des Elektronischen Aktes, zu ermöglichen, empfiehlt der Landesrechnungshof, die aufbauorganisatorischen Vorgaben des Agrarbezirksbehördengesetzes und die darauf bezugnehmende, von der Landesregierung beschlossene Dienstanweisung 2012 zu ändern und an die Grundsätze und Bezeichnungen des Amtes der Landesregierung anzupassen. Um eine reibungslose Einführung zu gewährleisten, sollte zuvor eine Organisationsanalyse mit Unterstützung der Abteilung 1 Organisation und Informationstechnik durchgeführt werden.
- » Für die erforderliche Optimierung der Aufbauorganisation erarbeitete der Landesrechnungshof zwei Optionen für mögliche Organisationsänderungen: einerseits die Eingliederung in das Amt der Landesregierung und andererseits die Beibehaltung als eigenständige Behörde. Bei der Eingliederungsvariante bietet sich sowohl die Integration als Abteilung als auch die Eingliederung als Fachabteilung als Basis für eine effiziente Aufgabenerfüllung an.
- » Um die Ursachen für überdurchschnittliche Verfahrensdauern oder außerordentlichen Ressourceneinsatz zu erheben, wären Aufzeichnungen über die Dauer der Verfahrensschritte und die eingesetzten Ressourcen je Verfahrensschritt in Kombination mit dem Elektronischen Zeiterfassungssystem und dem elektronischen Leistungskatalog erforderlich.
- » Zur Etablierung einer daten- und systembasierten Führungs- und Entscheidungsunterstützung empfiehlt der Landesrechnungshof den Aufbau eines begleitenden Verfahrenscollings, das eine exakte Definition der einzelnen Verfahrensschritte, die eingesetzten Ressourcen und die Dauer der jeweiligen Verfahrensschritte beinhaltet.
- » Für eine aussagekräftige und auf Kernleistungen ausgerichtete Leistungszeiterfassung empfiehlt der Landesrechnungshof den Leistungskatalog zu überarbeiten und die Kernleistungen so zu definieren, dass diese mit der Struktur der Hauptverfahren der Agrarbezirksbehörde übereinstimmen. Weiters sind die Leistungen „Vermessungsarbeiten im Agrarverfahren“ sowie „Agrartechnische Gutachten“ neu zuzuordnen und die Verbuchung von Leistungszeiten auf deren Beitrag zu den Kernleistungen hin auszurichten.
- » Für eine Beurteilung, inwieweit die Unterschreitung der Soll-Personalausstattung die quantitative und qualitative Leistung der Agrarbezirksbehörde einschränkt und ob die Soll-Dimensionierung der Dienstpostenpläne bedarfsgerecht ist, empfiehlt der Landesrechnungshof, die Personalausstattung auf Basis des quantitativen Aufgabenanfalls (abgeschlossene und anhängige Verfahren), der durchschnittlichen Verfahrensdauer, der durchschnittlich eingesetzten Ressourcen je Verfahren und der erzielten Leistungsqualität zu evaluieren. Als Ergebnis dieser Beurteilungen wäre der Dienstpostenplan zu aktualisieren und die Ist-Personalausstattung an die Planwerte entsprechend anzupassen. Der Landesrechnungshof empfiehlt, für eine vollständige, verursachungsgerechte und gesamthafte Gebarung, sämtliche Gebarungselemente der Agrarbezirksbehörde entweder in das Detailbudget „Agrarbezirksbehörde Steiermark“ zu integrieren oder diese auf der Kostenstelle der Agrarbezirksbehörde zu erfassen und in einer eigenen Kostenstellenrechnung gesamthaft auszuweisen
- » Sofern es als Folge der bundesverfassungsgesetzlichen Kompetenzübertragung (Generalkompetenzen der Angelegenheiten der Bodenreform zugunsten der Länder) zukünftig zu Neuregelungen durch den Landesgesetzgeber kommen sollte, empfiehlt der Landesrechnungshof, einen Regelungsvorschlag für eine angemessene Beteiligung der Nutzungsberechtigten an den Verfahrenskosten zu erstellen, der eine anteilige Honorierung von erworbenen Zusatznutzen aus den Leistungen der Agrarbezirksbehörde berücksichtigt.
- » Der Landesrechnungshof empfiehlt, für die Realisierungsbeurteilung des Projektes „Agrarkompetenzzentrums für die Steiermark sowie das damit verbundene Projekt „Multifunktionaler Seminarbereich Haidegg“ fundierte Entscheidungsgrundlagen zu erstellen, die den unmittelbaren Bedarf unter Berücksichtigung von Alternativen, den Nutzen für alle Beteiligten, eine vertiefte Baukostenschätzung und die Lebenszykluskosten hinsichtlich der Gebäudeenergieeffizienz und Nachhaltigkeit aussagekräftig abbilden und alle wirtschaftlichen, ökologischen und synergetischen Vor- und Nachteile berücksichtigen.

## LIEGENSCHAFTSVERWALTUNG

### LT-Beschluss Nr. 751 vom 20. September 2022

**Geprüfte Stellen:** Abteilung 2 Zentrale Dienste (A2); Abteilung 16 Verkehr und Landeshochbau (A16); Landesimmobilien-Gesellschaft mbH (LIG)

**Prüfzeitraum:** 2018–2020

#### Kurzfassung Prüfergebnis

Der Landesrechnungshof überprüfte die Liegenschaftsverwaltung des Landes und LIG. Insbesondere die Rückführung der Aufgaben der LIG in die Landesverwaltung, das Liegenschaftsvermögen und die Evidenzhaltung der Landesliegenschaften sowie ausgewählte Liegenschaftstransaktionen und die Grundstücksbevorratung für künftige Projekte waren die maßgeblichen Teilaspekte, welche der Landesrechnungshof als Prüfungsschwerpunkte festlegte.

Im Zuge der Aufgabenübertragung von der LIG in die Landesverwaltung beginnend mit 1. Juli 2013 wurde die Agenden betreffend die kaufmännische Liegenschaftsverwaltung von der A2 übernommen. Zudem ist die A2 liegenschaftsbewirtschaftende Dienststelle. Die A16 übernahm das technische Gebäudemanagement. Der Erwerb und die Veräußerung von Liegenschaften fielen ebenso in die Agenden der A16. Die LIG wurde auf eine reine Vermietungsgesellschaft reduziert. Der Landesrechnungshof stellt hierzu fest, dass die Verteilung der Aufgabenbereiche auf zwei zuständige Abteilungen und einige wenige weitere bewirtschaftende Abteilungen als nachteilig und wenig ressourcenschonend wahrgenommen wurde.

Von den zuständigen Regierungsmitgliedern wurde in ihren Stellungnahmen bekannt gegeben, dass für die Neuausrichtung des Immobilienmanagements zwischenzeitlich ein abteilungsübergreifendes Projekt gestartet wurde. Primäre Projektziele sind die Festlegung von Grundsätzen der neuen Immobilienbewirtschaftung, die organisatorische Neuausrichtung und die Durchführung der damit zusammenhängenden Liegenschaftsübertragungen.

Das reine Liegenschaftsvermögen des Landes Steiermark wurde gemäß Landesrechnungsabschluss 2020 mit einem Betrag von gesamt € 2,113 Mrd. bewertet. Der weit überwiegende Teil entfiel dabei auf die Grundstückseinrichtungen. Die Wirtschaftsbetriebe des Landes wiesen gesamt € 71,9 Mio. an Liegenschaftsvermögen aus. Die derzeit noch ausgegliederte LIG wies zum Stand Ende 2020 ein Liegenschaftsvermögen von € 422 Mio. aus. Die Grundstücksflächen im Eigentum des Landes Steiermark sowie der Wirtschaftsbetriebe des Landes mit Stand Ende 2021 betragen gesamt 376.290.120 Quadratmeter. Das entspricht 2,3 % der Gesamtfläche der Steiermark.

Für die Liegenschaftsverwaltung bedient sich das Land Steiermark und dessen liegenschaftsverwaltenden und -bewirtschaftenden Abteilungen einer Vielzahl an technischen Hilfsmitteln. Die Führung der Liegenschaftsdatenbank. Daneben existiert noch eine Reihe weiterer Datenbanken und Anwendungen, welche in den einzelnen Abteilungen des Landes zur Anwendung kommen.

Für die vom Landesrechnungshof geprüften Mietverträge erschienen die eingehobenen Hauptmietzinse als angemessen, und die Vertragsinhalte wurden in Form und Umfang ausreichend ausformuliert.

Für den An- und Verkauf von Liegenschaften existieren in der A16 Ablaufprozesse, welche der Landesrechnungshof als zweckmäßig und gut umsetzbar beurteilt. Die vom Landesrechnungshof überprüften Liegenschaftstransaktionen waren plausibel und nachvollziehbar.

### Wesentliche Empfehlungen & Kernaussagen

- » In Anbetracht der geplanten Rückführung der LIG-Liegenschaften in das Landeseigentum bis Ende 2025 wäre ehest ein Konzept für die künftige Wahrnehmung der Liegenschaftsagenden zu erstellen, wobei möglichst eine Zentralisierung aller liegenschaftsbewirtschaftenden und technischen Agenden auf eine Organisationseinheit erfolgen sollte.
- » Im Hinblick auf eine getreue Darstellung der Vermögenswerte, wären auch die unbeweglichen Kulturgüter zu bewerten und in die Vermögensrechnung aufzunehmen.
- » Bei der künftigen Errichtung von Infrastrukturanlagen, ist konform zur Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung zwischen dem Grundstück und der Grundstückseinrichtung zu unterscheiden und sind diese getrennt auszuweisen. Der Bodenwert wäre der Vollständigkeit halber ebenfalls zu ermitteln und mit dem beizulegenden Zeitwert im Landesrechnungsabschluss zu erfassen.
- » Es wäre zu evaluieren, wie die bestehenden Liegenschaftsdatenbank bestenfalls durch ein zeitgemäßes IT-System und unter Integration allfälliger Schnittstellen zu weiteren im Landesdienst geführten Liegenschaftsdatenbanken – insbesondere der Anlagenbuchhaltung – ersetzt werden kann.
- » Insbesondere vor dem Hintergrund der zu erwartenden Rückführung der LIG-Liegenschaften in das Landeseigentum wäre ein Abgleich der Liegenschaftsdaten aus der Liegenschaftsdatenbank betreffend die LIG-Liegenschaften mit dem tatsächlichen Grundbuchsstand vorzunehmen.
- » Bei künftigen Liegenschaftsankäufen und allfälligen Grundbuchsachen betreffend landeseigene Grundstücke wird empfohlen, eine einheitliche und auf lange Sicht taugliche Schreibweise für die Eigentümerinnenbezeichnung und die Anschrift zu verwenden.
- » Bei der Erstellung von Verkehrswertgutachten für künftige Liegenschaftsankäufe ist aus Kostengründen vermehrt auf landeseigene Personalressourcen zurückzugreifen.

## JOANNEUM RESEARCH FORSCHUNGSGESELLSCHAFT MBH LT-Beschluss Nr. 2403/4 vom 18. Oktober 2022

**Geprüfte Stelle:** JOANNEUM RESEARCH Forschungsgesellschaft mbH (JR)  
**Prüfzeitraum:** Die Prüfung betraf überwiegend die Zeit von 2018–2020.

### Kurzfassung Prüfergebnis

Neben ausgewählten Bereichen der Gebarung der Gesellschaft umfasste die Prüfung auch deren gesellschaftsrechtliche Grundlagen, Organisation und Finanzierung sowie eine wirtschaftliche Beurteilung der Forschungstätigkeit der JR. Zudem wurden die Schnittstellen zum Fördergeber Land Steiermark in die Prüfung einbezogen.

Die Steiermark verfügt mit etwa 5 % über die höchste regionale Forschungsquote in Österreich. Wesentlichen Anteil daran hat auch die JR mit ihrem Schwerpunkt in der angewandten Forschung und ihrer Beteiligung an acht COMET-Zentren.

Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden nicht auf Stundenbasis, sondern unabhängig von der Teilnahme an den Sitzungen und der Dauer der Sitzungen mit einer monatlichen Pauschale entlohnt.

Die JR hielt zum Zeitpunkt der Prüfungsdurchführung Anteile an insgesamt 19 Unternehmen. Eine zusammenfassende Evaluierung dieser Beteiligungen in Form eines Überblicks für die Aufsichtsgremien bzw. den Eigentümer gibt es nicht. Die vorhandenen Berichte sind ein Konglomerat aus diversen Berichten, die unterschiedliche Informationen enthalten.

Der Personalaufwand pro Person (Vollzeitäquivalente) betrug 2021 € 82.948,-. Die relativ hohen Personalkosten der JR sind branchenbedingt auf den mit ca. 71 % hohen Akademikeranteil zurückzuführen. Insbesondere in den techniklastigen Forschungseinheiten ist die Frauenquote konstant niedrig. Zudem zeigt sich, dass der Frauenanteil in höheren Beschäftigungsgruppen signifikant geringer ist. Das Lehrlingswesen der JR ist gut strukturiert. Dennoch zeigte sich in den Jahren von 2017 bis 2021 ein konstanter Rückgang bei der Anzahl der Lehrlinge.

Im Bereich des Cash-Managements besteht eine effektive Steuerung der Liquidität. Im Wertpapierbestand konnten vom Landesrechnungshof keine expliziten Risiken festgestellt werden. Die geltenden Bestimmungen zur Compliance sind umfassend und nachvollziehbar. Das Qualitätsmanagement-System ist angemessen und effektiv.

Das Reporting der JR an das Land erfüllt die Vorgaben des Landesfördercontrollings. Die Projekte der JR werden durch das Referat Wissenschaft und Forschung ordnungsgemäß geprüft. Die vom Landesrechnungshof eingesehenen Prüfberichte des Referates zeigen zudem die Rechtmäßigkeit der Abrechnungsunterlagen der JR. Ferner zeigt die fachliche Prüfung, dass von der JR die Bestimmungen der Rahmenrichtlinie über die Gewährung von Förderungen des Landes Steiermark erfüllt werden.

Die Kosten für die Einmietung des Forschungsinstitutes LIFE im Science Tower liegen erheblich über dem Mietzinsniveau in Graz.

Die Gültigkeit der aktuellen strategischen Planung für 2017 bis 2021 wurde um ein Jahr bis Ende 2022 verlängert. Zu den gesellschaftsrechtlichen Beteiligungen enthält die Strategie der JR keine konkreten Daten zu deren wirtschaftlichen Entwicklung.

Die JR verfügt über ein umfassendes und aussagekräftiges Controllingssystem. Wesentliche Parameter im Finanzcontrolling sind der Wirtschaftsanteil sowie der Deckungsgrad. Der IST-Deckungsgrad konnte von 2018 mit 67,4 % bis 2021 mit 72,5 % sukzessive gesteigert werden, der Planwert konnte im IST allerdings erst 2021 erreicht werden. Als strategische Vorgabe des Landes soll vom Gesamtunternehmen JR ein Anteil von 40 % der Betriebsleistung mittels Wirtschaftsaufträgen erreicht werden. Diese Zielvorgabe wurde im Zeitraum von 2017 bis 2021 von der JR stets erreicht bzw. übertroffen. Auf Ebene der Forschungsinstitute lag der Wirtschaftsanteil von HEALTH, MATERIALS und DIGITAL über 40 %, die weiteren Institute lagen zum Teil oder zur Gänze darunter. Das Personalcontrolling der JR zeigte eine umfassende Unterschreitung der Produktivität des Forschungspersonals im IST des Jahres 2021 gegenüber der Planung. Das Leistungscontrolling ergab für 2021 mit Ausnahme des Forschungsinstitutes HEALTH eine zum Teil massive Minderauslastung bei Laboren und Maschinen.

### Wesentliche Empfehlungen & Kernaussagen

- » Im Globalbudget „Wissenschaft und Forschung“ des Landes sollte das Handlungsfeld „Know-how in regionale Wertschöpfung umsetzen“ als ein Wirkungsziel aufgenommen werden.
- » Es sollte vermehrt auf die Anwesenheit aller Mitglieder des Aufsichtsrates geachtet werden.
- » Bei Direktvergaben sollte zur Wahrung des Wettbewerbs und zur Preisfindung mehrere Bieterinnen zur Angebotsabgabe aufgefordert werden.
- » Mindestens einmal jährlich sollte ein Gesamtbericht über die Beteiligungen erstellt werden, welcher auch Zielkriterien wie die monetären Ziele, Chancen und Risiken und den Nutzen für die JR beinhaltet. Dieser Bericht sollte Bestandteil der Managementinformation im Aufsichtsrat, gegebenenfalls im wissenschaftlichen Beirat sowie in der Generalversammlung sein.
- » Der Landesrechnungshof empfiehlt der JR, ihre Anstrengungen zur Steigerung der Beschäftigung von Frauen in technischen Forschungsbereichen zu intensivieren. Bei Vorliegen der entsprechenden Qualifizierungserfordernisse sollte zudem der Aufstieg von Frauen in höhere Besoldungsgruppen verstärkt gefördert werden. Ebenso besteht ein Bedarf, die Lehrlingsausbildung wieder zu forcieren.
- » Beim Umgang mit Risiken empfiehlt der Landesrechnungshof, Regelungen zum internen Kontrollsystem schriftlich festzulegen sowie ein Risikomanagement zu implementieren.
- » Sofern die Kriterien der JR eine Veröffentlichung von Forschungsergebnissen zulassen, sollte dies auch im Rahmen einer „Open Access“-Strategie erfolgen.
- » Der Landesrechnungshof empfiehlt der JR, das Strategiedokument 2023 bis 2027 möglichst zeitnah zu erstellen. In diesem sollte die Entwicklung der Kosten und Erlöse für jedes Forschungsinstitut nachvollziehbar begründet und mit Finanzkennzahlen übersichtlich dargestellt werden.
- » Die strategische Planung sollte um konkrete Forschungsschwerpunkte, monetäre Ziele und mittelfristige wirtschaftliche Eckdaten (drei Jahre) der Beteiligungen sowie um geplante Veränderungen von Beteiligungsansätzen ergänzt werden.
- » Der Landesrechnungshof erachtet das Ziel der Erhöhung des Wirtschaftsanteils als wesentlich und empfiehlt der zuständigen Landesrätin, diesbezüglich strategische Vorgaben zu setzen. Diese sollten sowohl auf Ebene des Unternehmens erfolgen als auch einen zu erreichenden differenzierten Wirtschaftsanteil je Forschungsinstitut vorsehen.
- » In das Monitoring und den jährlichen Bericht zur wissenschaftlichen Exzellenz sollte der Impact-Faktor als Maß für den Einfluss der Journale – in denen Mitarbeiterinnen der JR publizieren – aufgenommen werden. Zudem sollten die Kennzahlen des Exzellenzberichtes auf Unternehmensebene mit Planwerten versehen werden.

## KFZ-LANDESPRÜFSTELLE - FOLGEPRÜFUNG

LT-Beschluss Nr. 835 vom 13. Dezember 2022

**Geprüfte Stelle:** KFZ-Landesprüfstelle  
**Prüfzeitraum:** 2020 – 2022

### Kurzfassung Prüfergebnis

Im Rahmen der Folgeprüfung erfolgte eine Beurteilung der Umsetzung der Empfehlungen aus dem Bericht des Jahres 2019. Von 42 seinerzeitigen Empfehlungen wurden 33 umgesetzt, sieben teilweise umgesetzt und eine Empfehlung nicht umgesetzt. Eine Empfehlung war nicht mehr relevant.

✓ 33    ✓ 7    ✗ 1

In der Erstprüfung wurde eine Adaptierung der referatsinternen Statistiken im Hinblick auf die im Landesdienst vorhandenen Systeme empfohlen. Um eine verwaltungsökonomische Harmonisierung mit validen Daten umsetzen zu können, bedarf es einer Schnittstelle zu einem bereits in Verwendung stehenden externen Fahrzeuggenehmigungssystem. Diese wäre in Zusammenarbeit mit der Abteilung 1 Organisation und Informationstechnik in Angriff zu nehmen.

Das Qualitätsmanagement-Handbuch ist derzeit in Bearbeitung. Auf Basis der Prozessanalyse und nach Vorbild des Handbuchs des akkreditierten Umweltlaboratoriums der Abteilung 15 Energie, Wohnbau, Technik soll das Qualitätsmanagement-Handbuch fertiggestellt werden.

Die telefonische Erreichbarkeit der KFZ-Landesprüfstelle ist für Bürgerinnenanliegen aufgrund personeller Engpässe nur eingeschränkt gegeben. Die Optimierung des Telefonsystems ist gemeinsam mit der Abteilung 2 Zentrale Dienste (A2) voranzutreiben.

Zudem wurde auf der Homepage ein neues, übersichtlich gestaltetes Online-Terminbuchungssystem eingerichtet. Um die weitere Effizienz des personellen und technischen Ressourceneinsatzes der KFZ-Landesprüfstelle zu erhöhen, wird die Umsetzung der zentralen Benutzerinnendatenerfassung in der KFZ-Landesprüfstelle empfohlen.

Die Prozesse für eine buchhalterisch transparente und nachvollziehbare Darstellung der Einhebung von gesetzlich vorgeschriebenen Kostenersätzen für Überprüfungen gemäß §§ 56, 57a und 58a Kraftfahrzeuggesetz wären zu optimieren, indem unter anderem Gespräche mit der Abteilung 16 Verkehr und Landeshochbau als zuständige Oberbehörde hinsichtlich der Abwicklung der bargeldlosen Bezahlung geführt werden.

Die KFZ-Landesprüfstelle traf hinsichtlich des Arbeitnehmerinnenschutzes grundsätzlich die erforderlichen Maßnahmen. Hinsichtlich der Klimatisierung einzelner Büroräumlichkeiten in den Sommermonaten wird – in Zusammenarbeit mit der A2 – eine ehestmögliche Entscheidung empfohlen.

Da bei den Verkehrskontrollplätzen das vertraglich vereinbarte Kontrollausmaß nicht erfüllt wurde, wären entsprechende Maßnahmen zu setzen bzw. Prozesse dahingehend zu optimieren, dass in angemessener Zeit das geplante Kontrollausmaß erreicht werden kann.

Um eine Erhöhung der Einsatztage des mobilen Prüfzuges zu gewährleisten, wäre die bereits geplante Reinvestition des Sattelanhängers mit mobiler Prüftechnik anzustreben.

### Wesentliche Empfehlungen & Kernaussagen:

- » In Zusammenarbeit mit der Abteilung 1 Organisation und Informationstechnik sollte eine entsprechende Schnittstelle zu einem bereits in Verwendung stehenden externen Fahrzeuggenehmigungssystem generiert werden.
- » Um die notwendige telefonische Erreichbarkeit der KFZ-Landesprüfstelle für die Bürgerinnen zu garantieren, empfiehlt der Landesrechnungshof, gemeinsam mit der Abteilung 2 Zentrale Dienste (A2) die Optimierung des Telefonsystems voranzutreiben.
- » Um die weitere Effizienz des personellen und technischen Ressourceneinsatzes der KFZ-Landesprüfstelle zu erhöhen, wird die ehestmögliche Umsetzung der zentralen Benutzerinnendatenerfassung in der KFZ-Landesprüfstelle empfohlen.
- » Im Rahmen der Möglichkeiten sind von der Abteilung 15 Energie, Wohnbau, Technik die Prozesse dahingehend zu optimieren, um die Einhebung der Kostenersätze für Überprüfungen gemäß §§ 56, 57a und 58a Kraftfahrzeuggesetz zu garantieren. Weiters wären hinsichtlich der Abwicklung der bargeldlosen Bezahlung mit der Abteilung 16 Verkehr und Landeshochbau als zuständige Oberbehörde Gespräche zu führen.
- » Hinsichtlich der Klimatisierung wäre auf Basis der ausgewerteten Temperaturdaten des Sommers 2022 gemeinsam mit der A2 ehestmöglich eine Entscheidung zu treffen.
- » Damit in angemessener Zeit das geplante Kontrollausmaß bei den Verkehrskontrollplätzen erreicht wird, sollten entsprechende Maßnahmen gesetzt bzw. Prozesse dahingehend optimiert werden.



## PROJEKT „NATURGASANLAGE“ DES ABWASSERVERBANDES LEIBNITZERFELD-SÜD Ende 2022 einem Unterausschuss zugewiesen

**Geprüfte Stellen:** Marktgemeinde Ehrenhausen, Marktgemeinde Gamlitz, Gemeinde Gabersdorf, Marktgemeinde Sankt Veit in der Südsteiermark, Marktgemeinde Straß in Steiermark, Abwasserverband Leibnitzerfeld-Süd, NGS Naturgas GmbH, Abteilung 1 Organisation und Informationstechnik (A1), Abteilung 7 Gemeinden, Wahlen und ländlicher Wegebau, Abteilung 12 Wirtschaft, Tourismus, Wissenschaft und Forschung, Abteilung 13 Umwelt und Raumordnung (A13), Abteilung 14 Wasserwirtschaft (A14), Ressourcen und Nachhaltigkeit, Abteilung 17 Landes- und Regionalentwicklung sowie Auskunftersuchen an die Bezirkshauptmannschaft Leibnitz und die Energie Steiermark AG

**Prüfzeitraum:** 1. Jänner 2009 bis 31. Juli 2021

### Kurzfassung Prüfergebnis

Die Prüfung der aufsichtsbehördlichen Tätigkeit des Landes sowie Fördervergaben des Landes und der Tätigkeit von Gemeinden im Zusammenhang mit dem Abwasserverband Leibnitzerfeld-Süd (AWV) bzw. der NGS Naturgas GmbH durch den Landesrechnungshof erfolgte aufgrund des Antrages von Mitgliedern des Landtages vom 21. Juli 2021. Der Landesrechnungshof erweiterte die Prüfung von Amts wegen auf die Gebarung der Mitgliedsgemeinden des AWV in Hinblick auf deren Haushalts- und Gebührensituation (gemäß Art. 50 Abs. 2 Z. 1 L-VG), weiters auf den AWV (gemäß Art. 50 Abs. 2 Z. 5 L-VG und Art. 50 Abs. 1 Z. 6 L-VG) und die NGS Naturgas GmbH (Art. 48 Abs. 3 L-VG); dies insbesondere, um die finanziellen Verbindungen und somit die Zahlungsströme durchgängig darzustellen. Die Prüfung umfasste den Zeitraum 1. Jänner 2009 bis 31. Juli 2021.

Für den Bau einer neuen Naturgas-Anlage zur Biogas-Produktion und Klärschlamm-Verwertung erfolgte am 29. April 2010 die Gründung der NGS Naturgas GmbH. Die Errichtung der Gesellschaft wurde durch den AWV und die U.M.S. Dienstleistungs- und HandelsGmbH vorgenommen. Ab 1. Jänner 2011 war der AWV alleiniger Gesellschafter der NGS Naturgas GmbH. Im September 2021 erfolgte zum Stichtag 31. Dezember 2020 aufgrund der Überschuldung die verschmelzende Umwandlung der Gesellschaft auf den AWV. Durch die Gesamtrechtsnachfolge gingen somit sowohl das Vermögen als auch sämtliche Verbindlichkeiten auf den AWV über. Definitiv entstand somit durch die Gründung, den Betrieb und die nunmehrige Umwandlung der NGS Naturgas GmbH zusätzlicher Aufwand beim AWV (wie Kosten für Rechts- und Steuerberatung sowie Wirtschaftsprüfung etc.).

Eine Genehmigungspflicht für die Gründung einer Gesellschaft ist nicht gesetzlich normiert. Auch für die Aufnahme von Darlehen, die Übernahme von Haftungen, insbesondere Bürgschaften und Garantien bzw. die Übernahme von Schulden durch den AWV sowie für die Gründung und die Umwandlung der NGS Naturgas GmbH ist keine Genehmigungspflicht durch die Aufsichtsbehörde gesetzlich vorgesehen.

Im Zuge der Gründung der NGS Naturgas GmbH fiel unter anderem der Beschluss, dass Gewinne der Gesellschaft direkt an die Mitgliedsgemeinden des AWV durchgereicht werden können. Außerdem würde die Umsetzung dieser Vorgehensweise dazu führen, dass gemäß Satzung zwar die Bedeckung der Kosten des AWV durch Einnahmen aus

Gebühren der Mitgliedsgemeinden erfolgt, im Falle einer Gewinnausschüttung direkt an die jeweilige Mitgliedsgemeinde diese Einnahmen aber im Gebührenhaushalt unberücksichtigt bleiben würden.

In den Jahresabschlüssen der NGS Naturgas GmbH wurde seit der Gründung stets ein negatives Betriebsergebnis ausgewiesen, da in keinem Jahr des Bestehens die Aufwendungen durch Erlöse bedeckt werden konnten. Ab dem Jahr 2011 erfolgten Investitionen für die Errichtung der Naturgas-Anlage. Ein dauerhafter Vollbetrieb der Anlage war jedoch aufgrund der verfahrenstechnischen Komplexität zu keinem Zeitpunkt möglich. Dies führte bis zum Stichtag 31. Dezember 2020 zu massiven Verbindlichkeiten in Höhe von € 18,7 Mio. Eine Überschuldung der Gesellschaft im Sinne des Insolvenzrechts wurde laut der ab dem Finanzjahr 2011 erfolgten Erläuterung im Jahresabschluss lediglich durch die Übernahme von Haftungen durch den AWV in Höhe von € 250.000,- (ab dem Jahr 2011) und € 14,8 Mio. (ab dem Jahr 2013) abgewendet. Zur Sicherstellung der Liquidität der NGS Naturgas GmbH erfolgte die Finanzierung teilweise mit Mitteln bzw. Eventualverbindlichkeiten (Haftungsübernahmen) des AWV.

Die Kosten aus der Erfüllung der Aufgaben des AWV waren gemäß der Satzung des AWV durch die Mitglieder nach ihren Beitragsanteilen zu tragen. Im Zuge der Prüfung wurde ersichtlich, dass durch den AWV jedoch auch teilweise die Bedeckung von Aufwendungen der NGS Naturgas GmbH erfolgte. Dies führte aufgrund der Kostentragung durch die Mitgliedsgemeinden zu höheren Beiträgen. In weiterer Folge resultierten daraus – aufgrund der Verpflichtung kostendeckender Gebührenhaushalte – höhere Gebühren in den Mitgliedsgemeinden.

Die „Rücklage für Baukosten“ wurde aus der Weiterhebung bereits rückgezahlter Annuitäten von Projekten in der Jahresvorschreibung gebildet bzw. dadurch, dass für vorab einbehaltene Mittel aus einem Darlehen des Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds an die Mitgliedsgemeinden eine erhöhte Eigenmittelvorschreibung verrechnet wurde. Die durch diese „Ausgaben“ zur Bildung von Rücklagen verursachte erhöhte Verrechnung von Kosten an die Mitgliedsgemeinden führte ebenfalls zu höheren Gebühren in den Mitgliedsgemeinden. Außerdem wurde im November 2020 beschlossen, dass auch die Rückzahlung des Darlehens der NGS Naturgas GmbH (nunmehr Darlehen des AWV) in Höhe von € 1,7 Mio. durch Mittel dieser Rücklage bedeckt werden soll und somit die

zweckentfremde Verwendung der Mittel erfolgte.

Der AWW erhielt für die Errichtung einer Anlage zur kommunalen Abwasserbeseitigungsanlage Förderungen von der Förderungsstelle des Landes Steiermark (Abteilung 14 Wasserwirtschaft, Ressourcen und Nachhaltigkeit), in Höhe von € 777.349,-. Im Förderungsansuchen an das Land Steiermark war nicht ersichtlich, wie die Mittelaufbringung für das Projekt NGS Naturgas GmbH tatsächlich erfolgte. Somit war der Förderungsstelle des Landes Steiermark nicht bekannt, dass der AWW die Haftung für endsprechende von der NGS Naturgas GmbH aufgenommenen Darlehen (insgesamt in Höhe von rund € 17 Mio.) übernahm.

Eine weitere Förderung an den AWW, die mittelbar mit dem Projekt NGS Naturgas GmbH zusammenhing, wurde vom Land Steiermark (Abteilung 17 Landes- und Regionalentwicklung) mit einem Betrag von € 6.660,- ausbezahlt.

Der AWW erhielt des Weiteren für die Errichtung einer Anlage für die Klärschlamm-trocknung und Vergasung Förderungen von der Förderungsstelle des Bundes in Höhe von € 147.813,- ausbezahlt.

Auf Vorschlag der Kommission in Angelegenheiten der Umweltförderung im In- und Ausland gewährte der zuständige Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft am 7. Februar 2013 der NGS Naturgas GmbH eine Förderung in Höhe von € 1,5 Mio. für die Errichtung einer Biogasanlage und einer Anlage zur Vergasung von Klärschlamm, deren Auszahlung am 23. Jänner 2017 auf das Konto der NGS Naturgas GmbH erfolgte.

Die Mitgliedsgemeinden des AWW erhielten keine Förderungen im Zusammenhang mit dem Projekt NGS Naturgas GmbH.

Am 30. Dezember 2011 bewilligte die A13 eine Klärschlamm-trocknungsanlage sowie eine Wirbelschichtvergasungsanlage bzw. am 28. März 2015 mit Abänderungsbescheid das Projekt NGS Naturgas GmbH. Am 11. März 2021 erfolgte eine Kontrolle der genehmigungskonformen Errichtung der Anlagen durch die Behörde, wobei festgestellt wurde, dass Teile der Anlagen nicht entsprechend der Genehmigung errichtet wurden. Für die errichteten Anlagen fehlte bis zuletzt die behördliche abfallrechtliche Genehmigung, zumal der wesentliche Teil der Anlage, nämlich die Klärschlamm-trocknung und die chemo-thermische Klärschlamm-Verwertung, nie voll betriebsfähig waren und somit nun eine Ersatzfestlegung notwendig ist, um den bestehenden wirtschaftlichen Schaden zu reduzieren bzw. weiteren wirtschaftlichen Schaden zu vermeiden.

Die Analyse der finanziellen Situation der Mitgliedsgemeinden des AWW (2015 bis 2020) zeigt anhand ausgewählter Kennzahlen, dass „öffentliches Sparen“ vorlag, jedoch nur in der Gemeinde Gabersdorf und in der Markt-gemeinde Sankt Veit in der Südsteiermark auch ein finanzieller Spielraum für neue Projekte und Investitionen gegeben war. Signifikant war die Erhöhung der

Darlehensschulden der Markt-gemeinde Straß in Steiermark um 113,32 % von Schulden in Höhe von € 8,8 Mio. (per 31. Dezember 2015) auf € 18,8 Mio. (per 31. Dezember 2020). Bezüglich des Gebührenhaushaltes für die Abwasserentsorgung war in den Gemeinden durchgängig bzw. überwiegend Kostendeckung gegeben.

Basierend auf der gemäß § 7 der Satzung des AWW festgelegten Kostenbedeckung durch die Mitgliedsgemeinden führte die Übernahme von Aufwendungen der NGS Naturgas GmbH sowie die Bildung von Rücklagen durch den AWW bereits in der Vergangenheit zur Erhöhung der Beiträge, welche in den Gemeinden durch höhere Verschreibung von Gebühren zu bedecken waren.

Aufgrund der Gesamtrechtsnachfolge im Zuge der verschmelzenden Umwandlung der NGS Naturgas GmbH auf den AWW sind nunmehr auch die für oder durch die NGS Naturgas GmbH aufgenommenen Darlehen durch den AWW zu bedecken. Die geplante Erzielung von zusätzlichen Einnahmen durch den AWW ist derzeit jedoch in Verhandlung bzw. in Umsetzung. Somit ist die Bedeckung der Rückzahlung der Schulden vorerst zur Gänze durch die Mitgliedsgemeinden zu finanzieren, wobei die finanzielle Bedeckung so erfolgte, dass diese sich nicht gebührenerhöhend auswirkt. Die Verrechnung der Rückzahlung wird jedoch künftig eine erhebliche finanzielle Belastung der jeweiligen Gemeindehaushalte darstellen und somit die finanzielle Situation der jeweiligen Mitgliedsgemeinde schwächen.

## Wesentliche Empfehlungen & Kernaussagen:

### » Empfehlungen an den Abwasserverband Leibnitzfeld-Süd

- » Der Landesrechnungshof empfiehlt dem AWW, künftig bei der Errichtung von Anlagen bereits vorhandenes Wissen umfassend in die Planung und den Informations- und Entscheidungsprozess der Verbands-gemeinden bzw. Haftungsnehmerinnen einzubinden.
- » Der Landesrechnungshof empfiehlt dem AWW, Umgehungs-konstruktionen, die sich für die Gemeinde-bürgerinnen gebührenerhöhend auswirken können, sowie Kompetenzüberschreitungen durch den Vorstand zu unterlassen.
- » Der Landesrechnungshof empfiehlt dem AWW, bei künftigen kostenintensiven Projekten bereits im Rahmen des Ausschreibungsprozesses darauf zu achten, dass eine unabhängige Stelle mit entsprechender Expertise die Funktionalität der Anlage in der geplanten und angebotenen Ausführung bescheinigt.
- » Der Landesrechnungshof empfiehlt dem AWW, künftig Ausgliederungen nur dann in Erwägung zu ziehen, wenn dadurch flexiblere Haushaltsführung und Personalpolitik, beschleunigte Entscheidungsprozesse, Steueroptimierung, Erzielung von Einsparungspotenzialen sowie höhere Kosten- und Leistungstransparenz gewährleistet werden können.
- » Der Landesrechnungshof empfiehlt, dass erforder-

liche Anpassungen der Satzung künftig vor der Umsetzung von Projekten und damit verbundenen Maßnahmen erfolgen.

- » Der Landesrechnungshof empfiehlt, dass die Zuweisung von Mitteln an Rücklagen künftig auf Basis einer transparenten Berechnung bzw. Kalkulation (welche die Kosten der Zurverfügungstellung der jeweiligen Einrichtung oder Anlage feststellt) und somit entsprechend der Kostenwahrheit erfolgt.
- » Der Landesrechnungshof empfiehlt, dass künftig die Mittelverwendung ausschließlich für die Erfüllung der satzungsmäßigen Aufgaben erfolgt.
- » Der Landesrechnungshof empfiehlt dem AWW, gegenüber den Mitgliedsgemeinden des AWW die Auswirkungen der zusätzlichen finanziellen Belastung durch die Rückzahlung der vom AWW übernommenen Schulden der NGS Naturgas GmbH je Mitgliedsgemeinde transparent darzustellen und zu erläutern.

#### » Empfehlungen an die A13

- » Der Landesrechnungshof empfiehlt der A13, bei den zuständigen Bundesstellen eine Novellierung des Wasserrechtsgesetzes in Hinblick auf eine Genehmigungspflicht für einzelne Maßnahmen der Wasserverbände anzustoßen, insbesondere für jene, die für Verbände von finanzieller Bedeutung sind.
- » Der Landesrechnungshof empfiehlt der A13, künftig Aufgaben im Rahmen der Aufsicht rechtzeitig wahrzunehmen, damit Betroffene daraus resultierende Vorgaben bzw. Empfehlungen im Entscheidungsprozess berücksichtigen können.

#### » Empfehlungen an die A14

- » Der Landesrechnungshof empfiehlt, künftig bei Projekten mit dieser Neuartigkeit und deshalb mangelnder Vergleichbarkeit auch in Hinblick auf die betriebswirtschaftliche Zweckmäßigkeit eine vertiefte, abteilungsübergreifende Prüfung durchzuführen.
- » Der Landesrechnungshof empfiehlt, künftig eine detaillierte und nachvollziehbare Darstellung der geplanten Finanzierung von Förderungsprojekten zu verlangen.
- » Der Landesrechnungshof empfiehlt der A14 zu überprüfen, ob beim gegenständlichen Projekt die Förderungsbestimmungen in Hinblick auf Trennung von Planung und Bauaufsicht eingehalten wurden.
- » Der Landesrechnungshof empfiehlt, dass Förderungen erst nach vollständig eingebrachtem Förderungsansuchen durch die A14 geprüft und positiv beurteilt werden.
- » Der Landesrechnungshof empfiehlt, künftig darauf zu achten, dass alle Förderungsansuchen eine klare Kurzbeschreibung des zu fördernden Objektes sowie eine detaillierte Beschreibung der Finanzierung be-

inhalten.

- » Der Landesrechnungshof empfiehlt der A14, dass künftig vorläufige Förderungsverträge insbesondere auf den Umstand hin geprüft werden, dass sämtliche Angaben den Tatsachen und diese dem Förderungsansuchen entsprechen, so z. B. dass der Antragsteller (in diesem Fall der AWW) auch entsprechend den Angaben die Finanzierung des Projektes gewährleistet bzw. der wirtschaftliche Eigentümer des im Antrag beschriebenen Projektes ist.
- » Der Landesrechnungshof empfiehlt weiters, dass auch die Erreichung des Zwecks der Förderung geprüft wird.
- » Der Landesrechnungshof empfiehlt, dass der A14 bei Auszahlungen von Förderungen künftig entsprechende Belege (Rechnungen und Zahlungsnachweis) zwingend vorzuliegen haben.
- » Der Landesrechnungshof empfiehlt, für künftige Förderungsprojekte mit hohem finanziellen Aufwand eine Kontrolle in zeitlicher Nähe des geplanten Funktionsfähigkeitstermins vor Ort durchzuführen, um den Projektstatus in Erfahrung zu bringen und gegebenenfalls Maßnahmen betreffend die Förderungsabwicklung einzuleiten.

#### » Empfehlungen an die A1

- » Der Landesrechnungshof empfiehlt der A1 im Sinne der Transparenz, dass je Auszahlungstranche ein Bezug zu der im Förderungsvertrag vereinbarten Gesamtförderung herzustellen und auf eine aussagekräftige Bezeichnung des Förderungsprojektes im Förderungsbericht zu achten ist.

#### » Empfehlungen an die Mitgliedsgemeinden des AWW

- » Der Landesrechnungshof empfiehlt den Mitgliedsgemeinden, Umgehungsstrukturen, die sich für die Gemeindebürgerinnen gebührenerhöhend auswirken können, sowie Kompetenzüberschreitungen im Rahmen ihrer Mandatsausübung des Vorstandes des AWW zu unterlassen.
- » Der Landesrechnungshof empfiehlt den Mitgliedsgemeinden, die Gemeindeorgane und die Gemeindebürgerinnen in den jeweiligen Mitgliedsgemeinden des AWW hinsichtlich der außerordentlichen finanziellen Belastung durch die Tilgung der Schulden des Projektes NGS Naturgas GmbH umfassend zu informieren.

## 2.1.2 Gemeindegebarung

### QUERSCHNITTSPRÜFUNG DER MARKTGEMEINDEN PASSAIL UND NEUMARKT IN DER STEIERMARK Übermittlung am 19. Juli 2022 an den Gemeinderat der Marktgemeinden Passail und Neumarkt in der Steiermark und an die Landesregierung

**Geprüfte Stellen:** Marktgemeinde Passail und Marktgemeinde Neumarkt in der Steiermark mit der Schwerpunktsetzung Gebührenhaushalte

**Prüfzeitraum:** 2015-2019

#### Kurzfassung Prüfergebnis

Die Querschnittsprüfung der Fusionsgemeinden Passail und Neumarkt in der Steiermark umfasste neben den Gebührenhaushalten der Wasserversorgung, der Abwasserbeseitigung und der Müllbeseitigung zudem die konstituierende und erste Sitzung des Gemeinderates sowie das Anordnungs-, Kassen- und Mahnwesen.

Mit der Gemeindestrukturreform des Landes Steiermark wurde mit 1. Jänner 2015 die Marktgemeinde Passail mit drei Gemeinden fusioniert, die Katastralgemeinde Plenzengreith wurde mit 1. Jänner 2020 eingegliedert. Die Marktgemeinde Neumarkt in der Steiermark entstand aus der Fusionierung mit sechs weiteren Gemeinden.

Die Wahl in den konstituierenden Sitzungen beider geprüften Marktgemeinden ergab, dass die jeweils stimmenweitstärkste im Gemeinderat vertretene Fraktion die Bürgermeisterin (Passail) bzw. den Bürgermeister (Neumarkt in der Steiermark) stellte. In beiden Marktgemeinden verfügte die jeweils gebildete Koalition über ein Mandat Überhang. Die konstituierenden Sitzungen des Gemeinderates der Marktgemeinden Passail und Neumarkt in der Steiermark wurden ordnungsgemäß durchgeführt, beide Marktgemeinden wiesen aber teilweise Verbesserungspotenziale auf. Im Prüfzeitraum waren in beiden geprüften Marktgemeinden alle im Gemeinderat vertretenen Wahlparteien in den Ausschüssen vertreten, ein Prüfungsausschuss und ein Umweltausschuss wurden entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen eingerichtet.

Die Gebührenhaushalte der Wasserversorgung, der Abwasserbeseitigung und der Müllbeseitigung sind in den jeweiligen Rechnungsabschlüssen des Jahres 2019 beider geprüfter Marktgemeinden als Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit ausgewiesen. Beide geprüften Marktgemeinden harmonisierten im Prüfzeitraum die Gebühren der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung. Die Harmonisierung des Gebührenhaushaltes Müllbeseitigung erfolgte durch die Marktgemeinde Passail, die Anpassung der Gebühren der Marktgemeinde Neumarkt in der Steiermark war im Prüfzeitraum noch nicht abgeschlossen. Die nötigen Verordnungen der jeweiligen Gebührenhaushalte wurden in den Gemeinderäten beider Marktgemeinden beschlossen und ordnungsgemäß

kundgemacht. Eine Kosten-Leistungsrechnung bildete in beiden geprüften Marktgemeinden die Grundlage für die Gebührenkalkulation. Beide Marktgemeinden haben die Benützungsgebühren der Gebührenhaushalte mit dem Verbraucherinnenpreisindex wertgesichert. Die der Wertesicherung unterworfenen Benützungsgebühren wurden in den jeweiligen Kundmachungen der Jahre 2018 und 2019 beider Marktgemeinden im Einzelnen der Höhe nach angeführt und ordnungsgemäß kundgemacht. Beide Marktgemeinden legen neben der Einhebung von einmalig fälligen Gebühren eine Kombination aus einer Bereitstellungs- und einer Benützungsgebühr fest.

Aufgrund unterschiedlicher regionaler Gegebenheiten beider Marktgemeinden sowie der Möglichkeiten, die den Gemeinden mit dem eigenen Wirkungsbereich gesetzlich eingeräumt werden (Gemeindeautonomie), sind die Gebührenhaushalte nur beschränkt miteinander vergleichbar. Der Vergleich der Einnahmen und Ausgaben der Wasserversorgung im Prüfzeitraum ergab, dass beide Marktgemeinden, mit Ausnahme der Marktgemeinde Passail im Jahr 2015, einen Gebarungsausgleich bzw. eine Kostendeckung erzielten, für die Betriebe der Abwasserbeseitigung und Müllbeseitigung erreichten beide Marktgemeinden einen Gebarungsausgleich. Im Prüfzeitraum nahmen beide Marktgemeinden Rücklagenzuführungen vor.

Die stichprobenhafte Prüfung der Belege durch den Landesrechnungshof ergab, dass Annahme- und Auszahlungsanordnungen im Prüfzeitraum in beiden geprüften Marktgemeinden von den gesetzlich hierzu Vorgesehenen bzw. mittels schriftlicher Dienstverfügung hierzu Berechtigten vorgenommen wurden. Die Marktgemeinde Passail und die Marktgemeinde Neumarkt in der Steiermark entsprechen mit der Einhebung von Mahngebühren und Säumniszuschlägen den abgaberechtlichen Vorgaben der Bundesabgabenordnung.

Beide geprüften Marktgemeinden führen Offene-Posten-Listen. Hierdurch können die Marktgemeinden sicherstellen, welche Forderungen, nach Fälligkeit geordnet nach Abgabepflichtigen, bestehen und die entsprechenden Mahnschritte setzen.

**Wesentliche Empfehlungen & Kernaussagen:**

- » Der Marktgemeinde Neumarkt in der Steiermark wird empfohlen, für einen Betrieb mit marktbestimmter Tätigkeit einen diesbezüglichen Beschluss des Gemeinderates herbeizuführen, eine Betriebsleitung zu benennen und eine Satzung (Betriebsstatut) zu beschließen.
- » Eine aufsichtsbehördliche Genehmigung der Wasserleitungsordnung ist von der Marktgemeinde Passail einzuholen.
- » Der Marktgemeinde Neumarkt in der Steiermark wird empfohlen, gemäß Bundesabgabenordnung Zahlungserleichterungen in Bescheidform zu erstellen sowie Stundungszinsen zu verrechnen.

## 2.2 WIRKSAMKEITSKONTROLLE – MASSNAHMENBERICHTE

Für den Fall, dass der Prüfbericht des Landesrechnungshofes Beanstandungen, Empfehlungen oder Verbesserungsvorschläge enthält, hat die Landesregierung gemäß Art. 52 Abs. 4 L-VG dem Kontrollausschuss spätestens sechs Monate nach Behandlung des Berichtes im Landtag zu berichten. Dieser leitet die Maßnahmenberichte dem Landtag zur Behandlung zu.

Zur Unterstützung bei der Einhaltung der Sechs-Monate-Frist im Rahmen der Vorlage von Maßnahmenberichten hat der Landesrechnungshof gemeinsam mit der Landtagsdirektion im sogenannten PALLAST-System eine automatische Erinnerung vor Fristablauf an das jeweils betroffene Regierungsbüro eingerichtet. Die Erinnerung erfolgt vier Wochen vor Ablauf der Frist.

Eine Beteiligung des Landesrechnungshofes im Zuge dieser Berichterstattung ist nicht vorgesehen. Die von der Landesregierung vorgelegten Maßnahmenberichte stellen keine Überprüfung der tatsächlichen Umsetzung der zugesagten Maßnahmen zu Empfehlungen bzw. Verbesserungsvorschlägen durch dieses Kontrollorgan des Landtages dar, wengleich sie eine wichtige Grundinfor-

mation über die Umsetzungsbereitschaft der geprüften Stellen und befassten Regierungsmitglieder geben.

Im Berichtsjahr wurden von der Landesregierung nicht alle fälligen Maßnahmenberichte vorgelegt. **Drei Maßnahmenberichte sind ausständig** und können daher in diesem Tätigkeitsbericht im Rahmen der Wirkungskontrolle derzeit nicht berücksichtigt werden. Seitens des Landesrechnungshofes wurde nun nochmals um deren baldige Vorlage ersucht.

Die folgende Tabelle analysiert die Maßnahmenberichte mit dem jeweiligen zu entnehmenden Umsetzungsstand der vom Landesrechnungshof ausgesprochenen Empfehlungen zum Zeitpunkt des Maßnahmenberichtes. Es handelt sich somit oftmals um Momentaufnahmen einer länger dauernden Umsetzungsphase mit mehreren Verbesserungsprozessen.

Empfehlungen aus Prüfberichten, die im Maßnahmenbericht keine Erwähnung finden, sind in obiger Tabelle den nicht umgesetzten Empfehlungen zugeordnet.



vollständig  
umgesetzt



in Umsetzung bzw.  
Umsetzung zugesagt

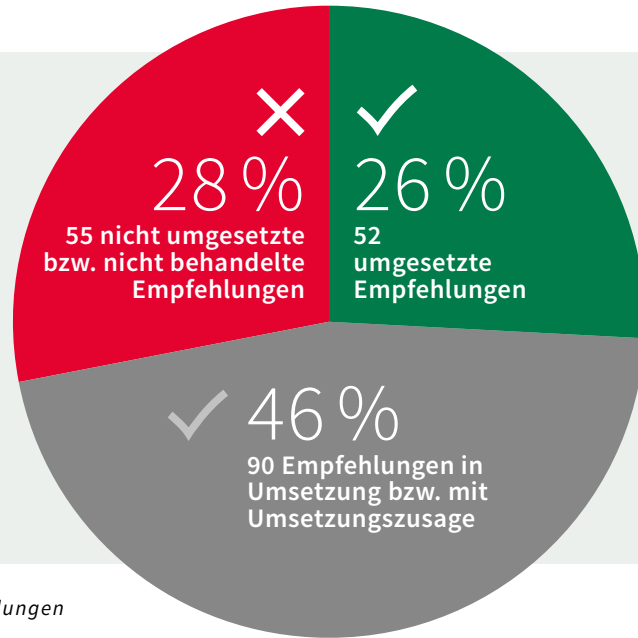


nicht umgesetzt

Maßnahmenberichte 2022	relevante Empfehlungen	vollständig umgesetzt		in Umsetzung bzw. Umsetzung zugesagt		nicht umgesetzt	
		Anzahl	Quote %	Anzahl	Quote %	Anzahl	Quote %
1. Holzcluster Steiermark GmbH - Folgeprüfung	6	3	50,00	3	50,00	0	0,00
2. Postenbesetzungen im Land Steiermark	27	11	40,74	14	51,85	2	7,41
3. Tierkörperverwertung/ Tierseuchenkasse	14	5	35,71	8	57,14	1	7,14
4. Kunsthaus Graz	11	2	18,18	3	27,27	6	54,55
5. Strategie des Landes Steiermark im Ski-Tourismus	46	7	15,22	10	21,74	29	63,04
6. Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung – ausgewählte Bereiche im Anlagenreferat – Folgeprüfung	9	3	33,33	6	66,67	0	0,00
7. FH JOANNEUM – Folgeprüfung	11	4	36,36	5	45,45	2	18,18
8. Radverkehr in der Steiermark	24	5	20,83	18	75,00	1	4,17
9. Pflege- und Betreuungsberufe in der Steiermark	49	12	24,49	23	46,94	14	28,57
<b>Summe 2022</b>	<b>197</b>	<b>52</b>	<b>26,40</b>	<b>90,0</b>	<b>45,69</b>	<b>55,0</b>	<b>27,92</b>

Die umgesetzten, in Umsetzung befindlichen und nicht umgesetzten Empfehlungen im Berichtszeitraum 2022 ergeben nachfolgende Verteilung:

**GRAD DER UMSETZUNG  
VON 197 RELEVANTEN  
EMPFEHLUNGEN DES  
LANDESRECHNUNGSHOFES  
2022**



*Umsetzungsgrad der Landesrechnungshof-Empfehlungen*

Die Auswertung der einzelnen Maßnahmenberichte ergibt somit eine Umsetzungsquote von 72 %. Die Daten zeigen ein Volumen der umgesetzten Empfehlungen von 26 % sowie in Umsetzung befindlichen Empfehlungen von 46 %. Des Weiteren wurden 28 % der Empfehlungen laut Maßnahmenberichten (noch) nicht in Angriff genommen.

Als weitere Wirkungskontrolle führt der Landesrechnungshof Folgeprüfungen durch, in deren Rahmen der Umsetzungsgrad seiner ausgesprochenen Empfehlungen an Ort und Stelle geprüft wird.

Im Berichtszeitraum wurden die Folgeprüfungen

- » Hirtenkloster
- » KFZ-Landesprüfstelle

durchgeführt (siehe Kapitel Gebarungsprüfungen).

Für das Jahr 2022 fragte der Rechnungshof Österreich in seinem Tätigkeitsbericht (Tätigkeitsbericht des Rechnungshofes, GZ 2022-0.843.490) den Stand der Umsetzung der Empfehlungen nach, woraus sich bei den nachgefragten und bewerteten Empfehlungen ein Umsetzungsgrad von 89,1 % ergab. Bei den im Jahr 2022 veröffentlichten Follow-up-Überprüfungen konnten 87,3 % seiner Empfehlungen eine Wirkung erzielen.

### 2.2.1 Maßnahmenberichte 2022

Im Berichtsjahr wurden folgende Maßnahmenberichte der Regierung in den Landtag eingebracht. Die Prüfberichte zu den Maßnahmenberichten sind auf der Homepage des Landesrechnungshofes abrufbar.

#### Maßnahmenbericht betreffend

### HOLZCLUSTER STEIERMARK GMBH – FOLGEPRÜFUNG

LT-Beschluss Prüfbericht Nr. 347 vom 15. Juni 2021

LT-Beschluss Maßnahmenbericht Nr. 520 vom 18. Jänner 2022

Basierend auf einer Gebarungsprüfung der Holzcluster Steiermark GmbH, die im Jahr 2012 veröffentlicht wurde, und einer ergänzenden Berichterstattung zu den freiwilligen Sozialleistungen führte der Landesrechnungshof eine Folgeprüfung durch.

Der Landesrechnungshof sprach in seinem Prüfbericht sechs Empfehlungen aus, davon wurden drei Empfehlungen umgesetzt und drei Empfehlungen befanden sich in Umsetzung.

✓ 3      ✓ 3      ✗ 0

### POSTENBESETZUNGEN IM LAND STEIERMARK

LT-Beschluss Prüfbericht Nr. 344 vom 15. Juni 2021

LT-Beschluss Maßnahmenbericht Nr. 517 vom 18. Jänner 2022

Der Landesrechnungshof überprüfte auf Antrag eines Viertels der Mitglieder des Landtages gemäß Art. 51 Abs. 2 Z. 2 Landes-Verfassungsgesetz die Recht- und Zweckmäßigkeit der Besetzungen der letzten drei Landesamtsdirektoren sowie deren Stellvertreter, der sich zum Prüfzeitpunkt im Amt befindlichen Bezirkshauptleute sowie von Leitungsorganen, Aufsichtsräten bzw. Beiräten in Beteiligungen des Landes für die Jahre 2016 bis 2019.

Der Landesrechnungshof sprach in seinem Prüfbericht 29 Empfehlungen aus, davon wurden elf Empfehlungen umgesetzt, 14 Empfehlungen befanden sich in Umsetzung und zwei wurden nicht umgesetzt. Zwei Empfehlungen waren nicht mehr relevant.

✓ 11      ✓ 14      ✗ 2

### TIERKÖRPERVERWERTUNG/TIERSEUCHENKASSE

LT-Beschluss Prüfbericht Nr. 402 vom 6. Juli 2021

LT-Beschluss Maßnahmenbericht Nr. 599 vom 15. März 2022

Der Landesrechnungshof überprüfte die Tierkörperverwertung/Tierseuchenkasse in der Steiermark. Die Prüfung umfasste den Zeitraum von 1. Jänner 2016 bis 31. Dezember 2019.

Der Landesrechnungshof sprach in seinem Prüfbericht 18 Empfehlungen aus, davon wurden fünf Empfehlungen umgesetzt, acht Empfehlungen befanden sich in Umsetzung und eine Empfehlung wurde nicht umgesetzt. Vier Empfehlungen waren nicht mehr relevant.

✓ 5      ✓ 8      ✗ 1



### KUNSTHAUS GRAZ

LT-Beschluss Prüfbericht Nr. 426 vom 28. September 2021

LT-Beschluss Maßnahmenbericht Nr. 643 vom 17. Mai 2022

Der Landesrechnungshof führte auf Antrag des Landtags eine Gebarungskontrolle über das Kunsthaus Graz durch. Im Prüfauftrag waren neben der Gebarung über den gesamten Zeitraum des Bestehens des Kunsthauses im Besonderen fünf Prüfungsschwerpunkte zu behandeln.

Der Landesrechnungshof sprach in seinem Prüfbericht elf Empfehlungen aus, davon wurden zwei Empfehlungen umgesetzt. Drei Empfehlungen befanden sich in Umsetzung und sechs wurden nicht umgesetzt.

✓ 2      ✓ 3      ✗ 6

### STRATEGIE DES LANDES STEIERMARK IM SKI-TOURISMUS

LT-Beschluss Prüfbericht Nr. 465 vom 19. Oktober 2021

LT-Beschluss Maßnahmenbericht Nr. 648 vom 17. Mai 2022

Der Landesrechnungshof führte eine Querschnittsprüfung zur strategischen Ausrichtung des Landes im Bereich des Ski-Tourismus durch. Die Prüfung umfasste den Zeitraum von 2012 bis 2021 und bezieht sich insbesondere auf Förderungen und Beteiligungen des Landes von bzw. an Skilift- und Seilbahngesellschaften, auf die Entwicklung des Wintertourismus in der Steiermark, auf Förderungen des Ski-Nachwuchses durch Dienststellen des Landes sowie auf die Auswirkungen des Ski-Tourismus auf die Umwelt.

Der Landesrechnungshof sprach in seinem Prüfbericht 54 Empfehlungen aus, davon wurden sieben Empfehlungen umgesetzt. Zehn Empfehlungen befanden sich in Umsetzung und 29 wurden nicht umgesetzt. Acht Empfehlungen waren nicht mehr relevant.

✓ 7      ✓ 10      ✗ 29

### BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT GRAZ-UMGEBUNG - AUSGEWÄHLTE BEREICHE IM ANLAGENREFERAT - FOLGEPRÜFUNG

LT-Beschluss Nr. 494 vom 14. Dezember 2021

LT-Beschluss Maßnahmenbericht Nr. 698 vom 5. Juli 2022

Der Landesrechnungshof führte eine Folgeprüfung zum Bericht „Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung – Ausgewählte Leistungsbereiche im Anlagenreferat“ aus dem Jahr 2015 durch. Der Prüfzeitraum umfasste die Jahre 2018 bis 2020.

Der Landesrechnungshof sprach in seinem Prüfbericht zehn Empfehlungen aus, davon wurden drei Empfehlungen umgesetzt und sechs befanden sich in Umsetzung. Eine Empfehlung war nicht mehr relevant.

✓ 3      ✓ 6      ✗ 0

### FH JOANNEUM – FOLGEPRÜFUNG

LT-Beschluss Prüfbericht Nr. 134 vom 22. September 2020

LT-Beschluss Maßnahmenbericht Nr. 716 vom 20. September 2022

Im Zuge einer Folgeprüfung überprüfte der Landesrechnungshof die Umsetzung der Empfehlungen seines Berichtes Gebarung der FH JOANNEUM Gesellschaft mbH (FHJ) aus dem Jahr 2014.

Der Landesrechnungshof sprach in seiner Folgeprüfung elf Empfehlungen aus, davon wurden vier Empfehlung umgesetzt, fünf Empfehlungen befanden sich in Umsetzung und zwei Empfehlungen wurden nicht umgesetzt.

✓ 4

✓ 5

✗ 2

### RADVERKEHR IN DER STEIERMARK

LT-Beschluss Prüfbericht Nr. 497 vom 14. Dezember 2021

LT-Beschluss Maßnahmenbericht Nr. 756 vom 20. September 2022

Der Landesrechnungshof überprüfte den Radverkehr in der Steiermark. Die Abteilung 16 Verkehr und Landeshochbau ist für den Radverkehr zuständig.

Der Landesrechnungshof sprach in seinem Prüfbericht 24 Empfehlungen aus, davon wurden fünf Empfehlungen umgesetzt, 18 Empfehlungen befanden sich in Umsetzung und eine Empfehlung wurde nicht umgesetzt.

✓ 5

✓ 18

✗ 1

### PFLEGE- UND BETREUUNGSBERUFE IN DER STEIERMARK

LT-Beschluss Prüfbericht Nr. 642 vom 17. Mai 2022

LT-Beschluss Maßnahmenbericht Nr. 832 vom 13. Dezember 2022

Der Landesrechnungshof führte im Rahmen seiner Zuständigkeit eine Überprüfung der Planung und der Steuerung, der Ausbildung und des Einsatzes Angehöriger der Gesundheits- und Krankenpflegeberufe sowie der Sozialbetreuungsberufe durch. Die Prüfung umfasste den Zeitraum von 1. Jänner 2017 bis 30. Juni 2021.

Der Landesrechnungshof sprach in seinem Prüfbericht 50 Empfehlungen aus, davon wurden zwölf Empfehlungen umgesetzt. 23 Empfehlungen befanden sich in Umsetzung und 14 wurden nicht umgesetzt. Eine Empfehlung war nicht mehr relevant.

✓ 12

✓ 23

✗ 14

## 2.2.2 Ausständige Maßnahmenberichte

Zu folgenden Gebarungsprüfungen des Landesrechnungshofes wurde innerhalb der verfassungsrechtlich vorgesehenen Frist kein Maßnahmenbericht vorgelegt:

- » **ENERGIEMANAGEMENT BEI GEBÄUDEN DER KAGES**  
LT-Beschluss Nr. 420 vom 28. September 2021
- » **HIRTENKLOSTER – FOLGEPRÜFUNG**  
LT-Beschluss Nr. 677 vom 14. Juni 2022
- » **ABFALL- UND KREISLAUFWIRTSCHAFT IM BAUWESEN**  
LT-Beschluss Nr. 657 vom 14. Juni 2022

## 2.3 PROJEKTKONTROLLEN

Der Landesrechnungshof hat gemäß Art. 54 L-VG die Projektunterlagen binnen drei Monaten ab deren Vorliegen zu prüfen und der Landesregierung sowie dem Kontrollausschuss des Landtages zu berichten.

Treten während der Durchführung des Projektes gegenüber der Soll-Kosten-Berechnung **Überschreitungen von mehr als 20 %** auf oder ist mit einer solchen Überschreitung zu rechnen, so ist dies dem Landesrechnungshof mit **ausführlicher Begründung** bekannt zu geben.

Kostensteigerungen, die auf die Erhöhung des Baukostenindex zurückzuführen sind, bleiben unberücksichtigt. Der Landesrechnungshof hat die vorgelegten Unterlagen zu prüfen und **binnen eines Monats** der Landesregierung und dem Kontrollausschuss des Landtages zu berichten.

Im Jahr 2022 wurden vom Landesrechnungshof drei Projektkontrollen durchgeführt

### 2.3.1 Projektkontrolle „LKH 2020 Chirurgiekomplex – Bauetappe 4b“

Der Landesrechnungshof kontrollierte die Soll- und Folgekosten beim Projekt LKH 2020 Chirurgiekomplex – Bauetappe 4b.

Nach den Projektkontrollen zur Bauetappe 1 (Errichtung D-Trakt, Projektkontrolle 2012, Inbetriebnahme 2017), Bauetappe 2 (Sanierung C-Trakt, Projektkontrolle 2017, Bauübergabe Ende 2020) und Bauetappe 3 (B-Trakt und J-Trakt, Projektkontrolle 2021, in Umsetzung) ist die Bauetappe 4b ein weiteres Teilprojekt des Chirurgiekomplexes.

Für die Bauetappe 4a (A-Trakt Ostflügel, derzeit in Bau) erfolgte keine Einreichung zur Projektkontrolle. Laut den Bestimmungen des L-VG wäre auch dieses Teilprojekt projektkontrollpflichtig gewesen.

Die BE 4b beinhaltet Umbau- und Adaptierungsmaßnahmen im westlichen Teil des denkmalgeschützten A-Traktes bei laufendem Betrieb im Chirurgiekomplex des LKH- Univ.-Klinikums Graz.

Die von der KAGES bzw. vom beauftragten Generalplaner für das Projekt „LKH 2020 Chirurgiekomplex – Bauetappe 4b“ ermittelten Gesamtkosten von € 12,24 Mio. (exkl. USt., Preisbasis Jänner 2021) waren überwiegend nachvollziehbar.

Darüber hinaus enthält der Projektkontrollbericht Empfehlungen für die weiteren Projektschritte zur Realisierung des Projektes.

Der Projektkontrollbericht wurde am 5. April 2022 vom Kontrollausschuss zur Kenntnis genommen.

### 2.3.2 Projektkontrolle „Kostenüberschreitung LKH 2020 Chirurgiekomplex – Bauetappe 3“

Der Landesrechnungshof stellte bereits im Projektkontrollbericht zur BE 3 zusammenfassend fest, dass die von der KAGES bzw. vom beauftragten Generalplaner für das Projekt „LKH 2020 Chirurgiekomplex – Bauetappe 3“ ermittelten **Gesamtkosten von € 60,50 Mio.** (exkl. Umsatzsteuer, Planungsstand: Einreichung August 2020; Preisbasis März 2020) aufgrund des unzureichenden Detaillierungsgrades in einigen Teilbereichen der Soll-Kosten-Berechnung nur eingeschränkt nachvollziehbar waren.

Im Rahmen des zweiten Quartalsberichtes wurden prognostizierte Ist-Kosten in Höhe von € 79,8 Mio. bekanntgegeben. Diese Überschreitung von 20,3 % im Vergleich zur valorisierten PK-Kontrollprojektschritte löste die Pflicht der KAGES zur **ausführlichen Begründung und die Berichtspflicht des Landesrechnungshofes aus.**

Die von der KAGES übermittelte Stellungnahme zur Kostenüberschreitung war nicht in die Tiefe gehend und stellte die Kostensteigerung nur im Groben dar.

Ausgangspunkt der Kostenüberschreitung war die Qualität der zur Projektkontrolle eingereichten Unterlagen. Umfangreiche nachträgliche Änderungen führten zu zusätzlichen Kosten. Diese Änderungen waren nie Gegenstand der Projektkontrolle und sind vom Landesrechnungshof ungeprüft ins Projekt eingeflossen. Die

umgesetzten Änderungen waren größtenteils nicht im Risikomanagement enthalten.

Der Projektkontrollbericht zur Kostenüberschreitung wurde am 31. Mai 2022 vom Kontrollausschuss zur Kenntnis genommen.

### 2.3.3 Projektkontrolle „LKH-Univ. Klinikum Graz, LKH2020 – RK2020 Neubau Radiologie“

Der Landesrechnungshof kontrollierte die Bedarfsermittlung sowie die Soll- und Folgekosten beim Projekt LKH2020 – RK2020 Neubau Radiologie.

Neben den Funktionsstellen der Allgemeinen Radiologischen Diagnostik (ARD) einschließlich der Computertomographie- (CT), der Magnetresonanztomographie- (MR) und der Ultraschalluntersuchungen, der Abteilungen der Neuro-radiologie, der vaskulären und der interventionellen Radiologie (NEUVIRAD) wird auch das Untersuchungsspektrum der Abteilung für Nuklearmedizin durch eine Therapiestation einschließlich Heißzellenlabor und Zyklotron erweitert. Darüber hinaus sind im Neubau neben der Patientinnenuntersuchung auch Räume für Forschung und studentische Arbeiten der Medizinischen Universität (MedUni) Graz vorgesehen.

Die Bedarfsermittlung für das Projekt „LKH-Univ. Klinikum Graz, LKH 2020 – RK2020 Neubau Radiologie“ konnte zwar rechnerisch, in Hinblick auf den Versorgungsauftrag jedoch nicht gänzlich nachvollzogen werden.

Die vorgelegten Gesamtkosten von € 138,99 Mio. (Preisbasis Juni 2021) konnten überwiegend nachvollzogen werden. Durch das Projekt generierten Erlöse wurden als zu hoch dargestellt.

Im Projektkontrollbericht sind insbesondere betreffend die Folgekosten kritische Anmerkungen enthalten.

Aufgrund des Projektes entsteht ein zusätzlicher Bedarf an, an Diplomierte Gesundheits- und Krankenpflegerinnen (sowie an Angehörigen der medizin-technischen Dienste). Ein offener Punkt ist, ob der Personalmehrbedarf in Zeiten knapper werdender Personalressourcen gedeckt werden kann.

Darüber hinaus enthält der Projektkontrollbericht Empfehlungen für die weiteren Projektschritte zur Realisierung des Projektes.

Der Projektkontrollbericht zur Kostenüberschreitung wurde am 13. September 2022 vom Kontrollausschuss zur Kenntnis genommen.

## 2.4 STELLUNGNAHME ZUM ENTWURF DES LANDESRECHNUNGSABSCHLUSSES

Der Landesrechnungshof gab im Jahr 2022 zum siebenten Mal eine Stellungnahme darüber ab, ob der an ihn übermittelte Entwurf des Rechnungsabschlusses 2021 im Einklang mit dem Landesbudget sowie den dazu vom Landtag im Beschluss zum Landesbudget erteilten Ermächtigungen oder sonstigen voranschlagswirksamen Beschlüssen des Landtages erstellt wurde.

Die Steiermärkische Landesregierung beschloss den Entwurf des Rechnungsabschlusses 2021 am 19. Mai 2022 und übermittelte ihn am selben Tag an den Landesrechnungshof. Die gesetzliche Frist von sechs Wochen für die Stellungnahme des Landesrechnungshofes endete am 30. Juni 2022.

Der Landesrechnungshof übermittelte seine Stellungnahme am 29. Juni 2022 an die Landesregierung.

Schwerpunktmäßig wurden für das Jahr 2021 die Anlagen zum Rechnungsabschluss geprüft. Nachdem in den Jahren 2019 und 2020 stichprobenartige Prüfungen der Bankkonten bzw. Darlehen durchgeführt worden waren, erfolgte heuer wieder eine Vollprüfung sämtlicher Bankverbindungen anhand externer Bestätigungen.

Die Verpflichtung zur Veröffentlichung von Berichten laut dem L-VG umfasst nicht die Stellungnahme zum Rechnungsabschluss, welche nur der Landesregierung zu übermitteln ist. Diese hat die Feststellungen und Empfehlungen in den Rechnungsabschluss einzuarbeiten bzw. zu erläutern, wenn entsprechende Änderungen nicht durchgeführt werden. Analysen und Feststellungen, die nicht unmittelbar mit dem Rechnungsabschluss zu tun haben, gelangen mangels Kompetenz zur Veröffentlichung grundsätzlich nicht in den Landtag bzw. an die Öffentlichkeit.

Die Landesregierung bildete die Empfehlungen aus der Stellungnahme des Landesrechnungshofes im veröffentlichten Rechnungsabschluss 2020, Band I, S. 215 ff. ab. Die Feststellungen des Landesrechnungshofes wurden zwar einmalig im Rechnungsabschluss 2017 abgedruckt, ab dem Rechnungsabschluss 2018 allerdings nicht mehr.

## 2.5 BUNDESFINANZIERUNGSGESETZ

Der Landesrechnungshof überprüfte im Jahr 2018 erstmals die Risikoaversität der Finanzgebarung des Landes Steiermark in Form einer Gebarungsprüfung. Ausschlaggebend dafür war eine Novelle des Bundesfinanzierungsgesetzes, die es Bundesländern und anderen Rechtsträgern, die sich durch Gelder von der Österreichischen Bundesfinanzierungsagentur (OeBFA) finanzieren wollen, ab 2018 auferlegte, einen Nachweis über eine risikoaverse Finanzgebarung zu erbringen.

Da das Land Steiermark sich anhand von Darlehen der OeBFA finanziert, benötigt die Landesverwaltung einen Nachweis in Form eines Landtagsbeschlusses oder einer Bestätigung des Landesrechnungshofes im jeweiligen Rechnungsabschluss. Die erstmals 2018 durchgeführte Gebarungsprüfung hatte daher zum Ziel zu eruieren, ob das Land Steiermark die Kriterien des § 2a Bundesfinanzierungsgesetz erfüllt – somit sollte dem Landtag eine Entscheidungsgrundlage für die Beschlussfassung gemäß § 4a Bundesfinanzierungsgesetz zugeführt werden. Begleitend zum Bundesfinanzierungsgesetz novellierte die Steiermärkische Landesregierung das Steiermärkische Landeshaushaltungsgesetz 2014 und erließ eine eigene Verordnung zum Risiko-, Schulden- und Liquiditätsmanagement des Landes Steiermark.

Im Jahr 2019 führte der Landesrechnungshof eine Folgeprüfung durch. Diese ergab, dass zum Zeitpunkt der Prüfungsdurchführung lediglich noch zwei der 2018 ergangenen Empfehlungen in Umsetzung waren, sämtliche anderen waren bereits umgesetzt. Nach der Durchführung der Folgeprüfung wurden laut dem ergangenen Maßnahmenbericht auch diese Empfehlungen umgesetzt, sodass der Umsetzungsstand ausgehend von der Erstprüfung nunmehr 100 % beträgt.

In den Jahren 2020 und 2021 erfolgte eine Nachprüfung der Ergebnisse der Folgeprüfung, bei der stichprobenartig die Prozesse bei Darlehensaufnahmen durchleuchtet wurden. Diese Nachprüfung mündete wiederum in der Feststellung, dass hinsichtlich einer Beschlussfassung durch den Landtag im Sinne des § 2 Abs. 4a Bundesfinanzierungsgesetz keine Bedenken vorlagen. Über das Prüfungsergebnis erstellte der Landesrechnungshof keinen eigenen Bericht, sondern hielt es in seiner Stellungnahme zum Landesrechnungsabschluss 2019 bzw. 2020 fest; in Folge wurde dies im Landesrechnungsabschluss 2019 bzw. 2020 im jeweiligen Kapitel über die Empfehlungen des Landesrechnungshofes abgedruckt.

Auch für 2021 erfolgte im Jahr 2022 die Prüfung der Risikoaversität der Finanzgebarung im Rahmen der Er-

stellung einer Stellungnahme zum Landesrechnungsabschluss 2021. Daher analysierte der Landesrechnungshof die Abwicklung von Barvorlagen und Darlehen der OeBFA in der Fachabteilung Landesbuchhaltung. In Bezug auf die Aufbauorganisation der Fachabteilung Landesbuchhaltung waren Unterlagen vorhanden, die eine organisatorische Trennung der Verrechnungs- und Prüfbereiche sowie des Zahlungsverkehrs vorgeben und die Zuständigkeiten der Mitarbeiterinnen definieren.

Die (ARIS-)Prozessmodellierungen sahen eine organisatorische und funktionale Trennung in „Anordnen und Genehmigen“ sowie „Abwicklung“ und gaben einen standardisierten Ablauf des Verrechnungs- und Verbuchungsprozesses vor. Durch zwei organisatorisch getrennte Zeichnungsberechtigungsgruppen wurde die Einhaltung des Vier-Augen-Prinzips bei der Freigabe des Zahlungsverkehrs gesichert. Der Landesrechnungshof stellte fest, dass für die Überprüfung von Auszahlungen ein IT-gestütztes Fraud-Monitoring implementiert war.

Das Interne Kontrollsystem nahm in regelmäßigen Abständen stichprobenartige Überprüfungen der Buchungstätigkeiten vor. Die Fachabteilung Landesbuchhaltung berücksichtigte partielle Risiken in einem Internen Kontrollsystem; es konnten jedoch keine Unterlagen zu einem strukturierten systematischen Risikomanagement, welches gesamthaft alle wesentlichen Risiken der Aufbau- und Ablauforganisation erkennt, bewertet und steuert, vorgelegt werden.

Der Landesrechnungshof empfahl daher, ein systematisches Risikomanagement zu etablieren.

Die geprüften Kontenbewegungen ließen sich nachvollziehen, eine organisatorische Trennung des Verrechnungs- und Verbuchungsprozesses lag vor, und das Vier-Augen-Prinzip mittels Kollektivzeichnung wurde eingehalten.

Auf Grundlage der stattgefundenen Analyse und der dargelegten Ergebnisse stellt der Landesrechnungshof fest, dass Manipulationen im gegenständlichen Bereich der Fachabteilung Landesbuchhaltung durch die bestehende Aufbau- und Ablauforganisation zu einem hohen Maße verhindert werden konnten.

Basierend auf der stattgefundenen Analyse und den dargelegten Ergebnissen stellt der Landesrechnungshof auch für das Jahr 2021 wieder fest, dass hinsichtlich einer Beschlussfassung durch den Landtag im Sinne des § 2 Abs. 4a Bundesfinanzierungsgesetz keine Bedenken vorlagen.

## 3. LAUFENDE PRÜFUNGEN

### 3.1 GEBARUNGSKONTROLLEN

#### 3.1.1 Landes- und Gemeindegebarung

Neben den im Jahre 2022 abgeschlossenen Prüfungen des Landesrechnungshofes sind zwölf laufende Prüfungen über den Berichtszeitraum hinaus in Arbeit.

In der Gruppe 1 waren zwei Auftragsprüfungen im Laufen, eine Auftragsprüfung musste aufgrund einer Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes im Dezember 2022 eingestellt werden (der entsprechende Bericht an den Landtag ergeht Anfang 2023).

In der Gruppe 2 gibt es vier laufende Prüfungen, davon eine Auftragsprüfung.

In der Gruppe 3 laufen zwei Prüfungen.

In der Gruppe 4 werden vier Gebarungskontrollen durchgeführt, davon eine Auftragsprüfung.

Als „laufend“ sind jene Prüfungen eingestuft, die bis 31. Dezember 2022 noch nicht veröffentlicht wurden.

#### 3.1.2 Gemeindegebarung

Am 19. Juli 2022 erfolgte die Veröffentlichung der Querschnittsprüfung der Marktgemeinden Passail und Neumarkt in der Steiermark mit dem Schwerpunkt Gebührenhaushalte. Außerdem wurde die Prüfung des Projektes „Naturgasanlage“ des Abwasserverbandes Leibnitzerfeld-Süd abgeschlossen und am 22. November 2022 veröffentlicht. Die Prüfung umfasste gemäß dem Antrag vom 21. Juli 2021 von Mitgliedern des Steiermärkischen Landtages die aufsichtsbehördliche Tätigkeit des Landes sowie Fördervergaben des Landes und die Tätigkeit von Gemeinden im Zusammenhang mit dem Abwasserverband Leibnitzerfeld-Süd bzw. der NGS Naturgas GmbH. Um die finanziellen Verbindungen und somit die Zahlungsströme durchgängig darzustellen, erfolgte die Erweiterung der Prüfung entsprechend der Zuständigkeit des Landesrechnungshofes (gemäß Art. 51 Abs. 2 Z. 2 iVm. Art. 50 Abs. Z1 und 5 L-VG) um die Prüfung der fünf Mitgliedsgemeinden des Abwasserverbandes Leibnitzerfeld-Süd (Marktgemeinde Ehrenhausen an der Weinstraße, Marktgemeinde Gamlitz, Gemeinde Gabersdorf, Marktgemeinde St. Veit in der Südsteiermark und Marktgemeinde Straß in Steiermark) von Amts wegen gemäß Art. 50 Abs. 2 Z. 1 L-VG iVm. Art. 51 Abs. 1 L-VG.

Im Juni 2022 erfolgte die Ankündigung der Querschnittsprüfung der Marktgemeinde Sankt Gallen und der Gemeinde Spital am Semmering mit dem Prüfschwerpunkt Gebührenhaushalte. Weiters wurde im Juli 2022 die Prüfung der Stadtwerke Mürzzuschlag Gesellschaft m.b.H. begonnen und am 25. Oktober 2022 die Querschnittsprüfung der Stadtgemeinde Bad Radkersburg sowie der Marktgemeinden Klöch, Tieschen und Halbenrain mit dem Prüfschwerpunkt Grundstücks- und Immobilienbewirtschaftung der Gemeinde angekündigt.

### 3.2 GESAMTKOSTENVERFOLGUNG

Der Landesrechnungshof hat gemäß Art. 57 L-VG dem Kontrollausschuss jährlich bis spätestens 31. März einen Bericht über seine gemäß Art. 56 ausgeübte Tätigkeit hinsichtlich der Gesamtkostenverfolgung laufender Projekte zu erstatten (Jahresbericht).

Vor der Gesamtkostenverfolgung kontrolliert der Landesrechnungshof die Bedarfsermittlung, die Soll- und Folgekosten von Projekten in Form einer Projektkontrolle.

Während der Projektabwicklung hat der Landesrechnungshof gemäß Art. 56 L-VG Kontrollen der Ist-Kosten auf ihre Übereinstimmung mit den Soll-Kosten-Berechnungen vorzunehmen (Gesamtkostenverfolgung). Dazu sind ihm Quartalsberichte über die Gesamtkostenentwicklung vorzulegen.

Bei der Gesamtkostenverfolgung handelt es sich um eine externe Kontrolle, die sich lediglich auf die Gesamtkosten eines Projektes bezieht. Keineswegs ist diese externe Kontrolle eine örtliche Bauaufsicht, eine begleitende Kontrolle oder ein Ersatz für ein internes Kontrollsystem (interne Revision, Controlling etc.).

Dem Landesrechnungshof sind nach der Projektkontrolle vorgenommene Änderungen des Projektes bekannt zu geben und das tatsächlich zur Ausführung gelangende Projekt samt den Soll- und Folgekostenberechnungen vorzulegen. Diese Kostenberechnungen sind der Gesamtkostenberechnung zugrunde zu legen.

Treten während der Durchführung des Projektes gegenüber der Soll-Kosten-Berechnung Überschreitungen von mehr als 20 % auf oder ist mit einer solchen Überschreitung zu rechnen, so ist dies dem Landesrechnungshof mit ausführlicher Begründung bekannt zu geben. Dieser hat die vorgelegten Unterlagen zu prüfen und binnen eines Monats der Landesregierung und dem Kontrollausschuss des Landtages zu berichten.

Der Landesrechnungshof legte dem Kontrollausschuss den Jahresbericht der im Jahr 2021 im Landesrechnungshof eingelangten Quartalsberichte zur Gesamtkostenverfolgung vor. Der Jahresbericht 2021 umfasst fünf Projekte, wurde in der Sitzung des Kontrollausschusses am 3. Mai 2022 behandelt und am 17. Mai 2022 mit Landtagsbeschluss Nr. 655 einstimmig angenommen.

Für das Jahr 2022 wurden dem Landesrechnungshof Quartalsberichte zu folgenden sechs Projekten übermittelt, die im Jahresbericht 2022 an den Kontrollausschuss zusammengefasst werden:

#### Projekte

1. LKH-Univ. Klinikum Graz – LKH 2020 Chirurgiekomplex Bauetappe 2
2. LKH-Univ. Klinikum Graz – LKH 2020 Chirurgiekomplex Bauetappe 3
3. LKH-Univ. Klinikum Graz – LKH 2020 Chirurgiekomplex Bauetappe 4b
4. LKH-Graz Standort Süd – Zentrum für Suchtmedizin „A-Gebäude“
5. LKH Hochsteiermark, Standort Leoben – Erwachsenenentrakt 1
6. LFS Grottenhof Modernisierung

## 4. ARBEITSGRUPPEN / PROJEKTE

### 4.1 COMMON ASSESSMENT FRAMEWORK – CAF

Qualitätsmanagement hat für den Landesrechnungshof Steiermark einen hohen Stellenwert. Er ist danach bestrebt, durch geeignete Instrumente und Maßnahmen die Qualität seiner Leistungen abzusichern sowie eine kontinuierliche Verbesserung derselben zu gewährleisten.

Die Qualitätsarbeit wird aus den folgenden Gründen betrieben:

- » steigende Erwartungen und steigende Komplexität der Aufgaben
- » Ausgleich von Informationsasymmetrien
- » Verbesserung interner Abläufe und Kommunikation
- » Stärkung des Verantwortungsbewusstseins
- » Orientierung an internationalen Prüfstandards

Der Landesrechnungshof bedient sich bei seiner Qualitätsarbeit in erster Linie des Qualitätsmanagementsystems des Common Assessment Framework (CAF).

CAF ist ein Instrument des Total Quality Management (TQM) und steht dem öffentlichen Sektor als Qualitätsmanagementsystem frei zur Verfügung. CAF geht von der Annahme aus, dass Organisationen dann hervorragende Ergebnisse für die Bürgerinnen und Bürger, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und für die Gesellschaft erzielen, wenn geeignete Strategien und Pläne entwickelt, das Personal entsprechend eingesetzt, Partnerschaften genutzt, Ressourcen effizient verwendet und optimale Prozesse sichergestellt werden.

CAF ist nicht als ein Qualitätsmanagement-Instrument mit einem Start- und einem Endpunkt zu verstehen; vielmehr soll im Sinne eines Kreislaufes von „Plan-Do-Check-Act“ nach jedem Durchlauf mit entsprechenden zeitlichem Abstand ein weiterer folgen.



Demzufolge unterzog sich der Landesrechnungshof im ersten Halbjahr 2018 zum zweiten Mal einer CAF-Selbstbewertung. Die Umsetzung der im Rahmen dieses Verfahrens vereinbarten qualitätsverbessernden Maßnahmen wurde weitgehend abgeschlossen. Im zweiten Quartal 2019 bewarb sich der Landesrechnungshof um eine Verlängerung des CAF-Gütesiegels für drei weitere Jahre. Nach einer externen Überprüfung durch zwei vom österreichischem CAF-Zentrum entsandten Auditoren wurde ihm bestätigt, dass er das CAF-Gütesiegel „Effective CAF-User“ bis 2022 führen durfte.

Als weitere Instrumente und Maßnahmen, die darauf abzielen, die Qualität der Leistungserbringung sicherzustellen, kommen im Landesrechnungshof beispielsweise folgende zur Anwendung: Führungsgrundsätze, Prüfplanung und Steuerung durch Prüfkonzepte, Definition von (Prüf-)Prozessen, Lektorate, Erhebung von Kennzahlen, Tätigkeitsbericht und Gesamtkostenverfolgung, Interne Geschäftsordnung, Aus- und Weiterbildung, MitarbeiterInnenorientierungsgespräche, Orientierung an internationalen Prüfstandards, Erarbeitung von Prüfläufen im Austausch mit Rechnungshöfen in anderen Bundesländern und dem Rechnungshof Wien.



## 4.2 ARBEITSGRUPPE „ÖFFENTLICHES HAUSHALTSWESEN – PRÜFUNG RECHNUNGS- ABSCHLUSS“

Im Rahmen der Arbeitssitzung der Direktorinnen und Direktoren der Landesrechnungshöfe sowie des Stadtrechnungshofes Wien am 12.11.2019 in Wien wurde beschlossen, dass sich die Arbeitsgruppe „Öffentliches Haushaltswesen – Prüfung Rechnungsabschluss“ mit der Anpassung des bestehenden Leitfadens zur Rechnungsabschlussprüfung in Zusammenhang mit der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung (VRV) 2015 (Doppik) zu befassen hat.

Die Arbeitsgruppe Rechnungsabschlüsse hat daher den bestehenden Leitfaden für die Prüfung von Rechnungsabschlüssen an die neue VRV unter Federführung des Stadtrechnungshofes Wien und des Landesrechnungshof Steiermark angepasst.

Es fand am 16.2.2022 eine Online-Arbeitsgruppensitzung „Öffentliches Haushaltswesen – Prüfung Rechnungsabschluss“ statt. Im Rahmen dieser Sitzung wurde die zuvor getätigten umfangreichen Vorarbeiten für die Änderung des Leitfadens abgestimmt und eingearbeitet. Der finale Leitfaden wurde nach redaktionellen Änderungen am 16.3.2022 an die Konferenz der Direktorinnen und Direktoren weitergeleitet.

Die Direktorinnen und Direktoren der Landesrechnungshöfe sowie des Stadtrechnungshofes Wien haben in der Tagung vom 15.6.2022 in Klagenfurt den von der Arbeitsgruppe erarbeiteten „Leitfaden zur Prüfung des Rechnungsabschlusses auf Basis der VRV 2015“ inklusive der entsprechenden Checklisten beschlossen.

Wegen der Corona-Einschränkungen fanden 2022 nur Videokonferenzen der Arbeitsgruppe statt.

Ein nächstes Arbeitsgruppentreffen ist für Herbst 2023 geplant.

## 4.3 ARBEITSGRUPPE „GEMEINDEN“

Am 5. Oktober 2022 fand in Klagenfurt im Landhaus das sechste Treffen der Arbeitsgruppe „Gemeinden“ statt. Zwischen den Gemeindeprüferinnen und -prüfern der Landesrechnungshöfe aus den Bundesländern, dem Stadtrechnungshof Wien und dem Rechnungshof Österreich erfolgte ein Erfahrungsaustausch zu abgeschlossenen, laufenden und geplanten Prüfungen im Gemeindebereich sowie ein Austausch der Erfahrungen mit der seit dem Finanzjahr 2020 für die Gemeinden in Kraft getretenen Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015. Weiters wurde für die Rechnungshöfe ein gemeinsames Kennzahlen-Set festgelegt und zum Thema „Gebührenhaushalte“ ein Impulsreferat präsentiert.

## 4.4 ARBEITSGRUPPE „GESUNDHEIT UND SOZIALES“

In 2022 konnten nach der Covid-19-Pandemie wieder zwei Arbeitsgruppensitzungen stattfinden. Am 5. Mai 2022 trafen sich die Landesrechnungshöfe und der Rechnungshof Österreich in Rust und dann am 10. November 2022 in St. Pölten.

Neben aktuellen Themen aus dem Gesundheits- und Sozialbereich wurden wiederum Erfahrungen und wesentliche Erkenntnisse der aktuellen sowie abgeschlossenen Prüfungen ausgetauscht. Hinzu kam jeweils eine Vorschau auf die geplanten Prüfungen der jeweiligen Organisation.

In St. Pölten wurden die Teilnehmerinnen und Teilnehmer unter Begleitung von Landtagspräsident Mag. Karl Wilfing und Landesrechnungshofdirektorin Dr. Edith Goldeband von Landtagsdirektor Mag. Thomas Obernosterer durch das neue Forum Landtag – eine interaktive Ausstellung über das Land und die Landespolitik von Niederösterreich – geführt.

Die nächste Arbeitsgruppensitzung wird im Frühjahr 2022 in Linz abgehalten.

## 5. ERFAHRUNGS- AUSTAUSCH / NETZWERKE

### 5.1 EURORAI (Europäische Organisation der regionalen externen Institutionen zur Kontrolle des öffentlichen Finanzwesens)

EURORAI ist ein Kooperationsprojekt von regionalen Einrichtungen der öffentlichen Finanzkontrolle in Europa, um auf dem Gebiet der Prüfung der öffentlichen Finanzen in den jeweiligen Regional- und Kommunalverwaltungen Fortschritte zu erzielen. Der Landesrechnungshof Steiermark ist Gründungsmitglied dieser im Oktober 1992 in Manchester gegründeten Organisation. EURORAI feierte daher im Jahr 2022 sein 30-jähriges Bestehen. Zu diesem Verband der regionalen Rechnungskontrolleinrichtungen zählen heute rund 100 Mitglieder aus Deutschland, Frankreich, Irland, den Niederlanden, Österreich, Polen, Portugal, Russland, Schweiz, Slowenien, Spanien, der Ukraine, Ungarn, UNMIK/Kosovo, dem Vereinigten Königreich, Zypern und Brasilien. Ca. zwei Drittel sind Vollmitglieder, die weiteren sind assoziierte Mitglieder und Einrichtungen mit Beobachterstatus.

Im Mai 2022 fand in Frankfurt am Main ein eintägiges Seminar zum Thema „Finanzkontrolle in Zeiten des digitalen Wandels – Bewältigung interner und externer Herausforderungen“ statt. Externe Praktikerinnen und Praktiker referierten über Best-Practice-Beispiele im Bereich der Digitalisierung, über mögliche Vorteile zentraler Datenverarbeitungsregister und über die Einschätzung der aktuellen Gefährdungslage durch Cyberkriminalität. Mitglieder verschiedener Einrichtungen der Finanzkontrolle berich-



*Teilnehmerinnen und Teilnehmer des  
EURORAI-Seminars in Frankfurt am Main*

teten über die Herausforderung durch Digitalisierungsprozesse für Prüfende und über die Herausforderungen bei der Prüfung von Digitalisierungsprozessen selbst.

Der EURORAI-Kongress am 20. Oktober 2022 in Palma de Mallorca widmete sich dem Thema „Prüfungen im Bereich des Gesundheitswesens“. Schwierigkeiten bei der Steuerung der Gesundheitsversorgung im Spitalsbereich, Spitalszusammenlegungen, Verschiebungen im Versorgungsbereich zwischen öffentlichen und privaten Krankenhäusern sowie Personalmangel waren bei den Vorträgen ebenso Thema wie Behandlungsrückstände in den Ländern und Regionen aufgrund der COVID-19-Pandemie sowie mögliche Strategien und Maßnahmen zu deren Reduktion.

Am Folgetag fand eine Mitgliederversammlung von EURORAI statt, bei der der Rechnungsabschluss genehmigt, die Einrichtung für die künftige Abschlussprüfung des Vereins bestellt, die Statuten geändert, das neue Arbeitsprogramm präsentiert und ein neues Präsidium gewählt wurden. Der Leiter des Landesrechnungshofes Steiermark ist seither Mitglied des EURORAI-Präsidiums. Auch drei neue Mitglieder wurden aufgenommen: EURORAI hat nunmehr 102 Mitglieder (72 Vollmitglieder, 22 assoziierte Mitglieder und neun mit Beobachterstatus).



*Mitglieder des neu gewählten EURORAI-Präsidiums*



*Landtagspräsident Max Hiegelsberger (Bildmitte) mit den Direktorinnen und Direktoren der Landesrechnungshöfe und des Stadtrechnungshofes Wien*

## 5.2 KONFERENZEN DER DIREKTORINNEN UND DIREKTOREN DER LANDESRECHNUNGSHÖFE

Die Direktorinnen und Direktoren der Landesrechnungshöfe und des Stadtrechnungshofes Wien halten mindestens halbjährlich Konferenzen und Arbeitstreffen ab, bei denen aktuelle Fragestellungen der öffentlichen Finanzkontrolle diskutiert und Abstimmungen hinsichtlich Prüfungsvorhaben vorgenommen werden. Bei Tagesordnungspunkten mit Schnittstellen zur Tätigkeit des österreichischen Rechnungshofes nehmen auch Vertreterinnen und Vertreter dieser Einrichtung an den Sitzungen teil. Im November jedes Jahres lädt der österreichische Rechnungshof traditionell zur Abstimmung der Prüfpläne nach Wien ein.

### **Klagenfurt**

Bei der Tagung am 15. Juni 2022 in Klagenfurt wurden ein neuer Leitfaden und Checklisten für die Prüfung von Rechnungsabschlüssen beschlossen sowie die Themen Berichterstellung in einfacher Sprache, Fragestellungen zur Auslegung der VRV 2015, die Prüfung von politischen Parteien und die weitere Vorgangsweise beim Universitätslehrgang Public Auditing besprochen.

### **Innsbruck**

Die Konferenz der Rechnungshöfe im Juni 2022 in Innsbruck fand an zwei Tagen statt. Themen am ersten Tag waren die Umsetzung der Whistleblower-Richtlinie der Europäischen Union, die Zukunft der Internetseite [www.kontrolle.gv.at](http://www.kontrolle.gv.at), die Herausforderungen bei diversen Sonderprüfungen in den Bundesländern, der Stand des Verfahrens des Landesrechnungshofes Steiermark vor dem Verfassungsgerichtshof in Bezug auf die Prüfung von gemeinnützigen Wohnbauträgern und die Zusammenarbeit mit Strafverfolgungsbehörden. Am Nachmittag des ersten Konferenztages gab Univ.-Prof. Dr. Richard Weiskopf einen Gastvortrag zum Thema „Sagen was ist! – Die Kritik des Wahrsprechers und die Öffnung der Organisation“.

Am zweiten Konferenztag berichtete der Kärntner Landesrechnungshof über die Auswirkungen des Hackerangriffes auf die Kärntner Landesverwaltung, der auch den Landesrechnungshof traf. Weitere Besprechungspunkte waren IT-Fortbildungsmaßnahmen, Social-Media-Aktivitäten und innorganisatorische Fragen der Landesrechnungshöfe.



*Konferenz der Rechnungshöfe in Innsbruck*

## **Linz**

Am 11. und 12. Oktober wurden in Linz die Gespräche zu einer Reihe von Tagesordnungspunkten fortgesetzt, die bereits bei der Tagung in Innsbruck beraten wurden (Social-Media-Auftritte der Rechnungshöfe, geplante VRV 2015 Novelle, Barrierefreiheit von Dokumenten etc.). Weiters wurde das künftige Arbeitsprogramm von EURORAI diskutiert und es fanden Abstimmungen in Bezug auf Aus- und Fortbildungsvorhaben der Rechnungshöfe statt (gemeinsame Seminare, Stand beim gemeinsamen Universitätslehrgang Public Auditing und mögliche neue Vortragende).

## **Wien**

Über Einladung des österreichischen Rechnungshofes fand am 3. November in Wien die alljährliche Konferenz zur Abstimmung der Prüfpläne statt. An dieser nahm wieder die Vertreterin Österreichs beim Europäischen Rechnungshof, Mag. Helga Berger, teil. Sie berichtete über die kommenden Tätigkeitsschwerpunkte des Europäischen Rechnungshofes.

### 5.3 ERFAHRUNGSAUSTAUSCH MIT DEM NEUEN DIREKTOR DES BURGENLÄNDISCHEN LANDESRECHNUNGSHOFES

Am 1. September Juli fand in Klagenfurt ein erster Erfahrungsaustausch mit dem neuen burgenländischen Landesrechnungshof-Direktor René Wenk statt. An diesen Gesprächen nahm auch der Leiter des Landesrechnungshofes Steiermark teil.

Die Gespräche und Vorträge betrafen insbesondere die Themen IT-Ausbildung, Prüfung von Rechnungsabschluss und Eröffnungsbilanz sowie Prüfung interner Kontrollsysteme und von Beteiligungen.

### 5.4 JUBILÄUMSFEIERN DER LANDESRECHNUNGSHÖFE IN KÄRNTEN, DER STEIERMARK UND IM BURGENLAND

#### 25 Jahre Landesrechnungshof Kärnten

Landtagspräsident Reinhart Rohr und Landesrechnungshofdirektor Günter Bauer luden am 14. Juni 2022 zur 25-Jahr-Jubiläumsfeier in den Großen Wappensaal im Landhaus in Klagenfurt ein. Ehrengäste waren neben Landeshauptmann Peter Kaiser und EURORAI-Präsident Friedrich Pammer die Direktorinnen und Direktoren der Landesrechnungshöfe, Vertreterinnen und Vertreter des Rechnungshofs Österreich sowie der derzeitige und ehemalige Präsident des Sächsischen Rechnungshofs. Zahlreiche Vertreterinnen und Vertreter aus Politik, Gesellschaft, Justiz, Wirtschaft und Verwaltung, aber auch der durch den Landesrechnungshof geprüften Stellen nahmen an der Feier teil.

*Heinz Drobesch und Günter Bauer (Kärnten) im Gespräch mit René Wenk*





Gruppenfoto anlässlich des 25-jährigen Bestehens des Landesrechnungshofes Kärnten

#### 40 Jahre Landesrechnungshof Steiermark

Viel Prominenz aus Politik und Verwaltung strömte Ende Juni 2022 ins Grazer Landhaus, um in der Landstube gemeinsam mit Direktor Heinz Drobesch den 40. Geburtstag „seines“ Landesrechnungshofes zu feiern. Dessen Vorgängerin als Landesrechnungshofchefin und nunmehrige Präsidentin des Rechnungshofes, Margit Kraker, zeichnete in ihrer vielbeachteten Festrede die Zukunft der öffentlichen Finanzkontrolle vor. Und selbst Bundespräsident Alexander Van der Bellen stellte sich mit einer Video-Botschaft bei dieser Feierlichkeit ein, die vom bekannten Grazer Schauspieler und Kabarettisten Gregor Seberg mit einem „Show Act“ eröffnet wurde.

Die Bilanz der obersten Kontrollenrichtung des Landes ist beeindruckend: Unter den bisher sechs Landesrechnungshofdirektoren (darunter auch der bei der Feier anwesende Gerold Ornter, der allererste Leiter des Landesrechnungshofes) wurden in ihrem 40-jährigen Bestehen knapp 800 Prüfberichte verfasst sowie fast 100 Projektkontrollen vorgenommen. „Das ergibt alles zusammen rund 70.000 Seiten bedrucktes Papier“, fasste der Direktor des ältesten aller österreichischen Landeshöfe, Heinz Drobesch, in seiner Dankesrede zusammen. Diese Leistung wurde nicht nur vom Obmann des Kontrollausschusses, Klubobmann Mario Kunasek, in seinen Grußworten gewürdigt, auch Landeshauptmann Hermann Schützenhöfer und dessen Stellvertreter Anton Lang fanden in ihren Grußbotschaften Worte des Lobes und der

Direktor Drobesch mit Landtagspräsidentin Khom und Rechnungshofpräsidentin Kraker



Anerkennung für das Wirken dieses Kontrollorgans des Landtages, die auch den Beifall von Soziallandesrätin Doris Kampus fanden.

Die Begrüßungsliste der „Hausherrin“ im Landtag Steiermark, an dessen Tagungsort, der Landstube im Grazer Landhaus, die Festveranstaltung stattfand, bot alles, was in Politik und Verwaltung Rang und Namen hat. Landtagspräsidentin Manuela Khom sagte neben den bereits erwähnten Persönlichkeiten auch den stellvertretenden Landtagspräsidenten Gabriele Kolar und Gerald Deutschmann und allen Klubobleuten, nämlich Barbara Riener, Hannes Schwarz, Claudia Klimt-Weithaler, Sandra Krautwaschl und Nikolaus Swatek, nebst Abgeordneten der Landtags-Fraktionen ein herzliches Willkommen; auch die Leiterin der österreichischen Datenschutzbehörde, Andrea Jelinek, Militärkommandant Heinz Zöllner, Stadtpolizeikommandant Thomas Heiland sowie Landesamtsdirektorin Brigitte Scherz-Schaar und ihr Stellvertreter Wolfgang Wlattnig wurden stellvertretend für alle Anwesenden der Beamtenschaft aus Bund und Land mit Grüßworten bedacht.

Selbstverständlich nicht unerwähnt blieben im dem von ORF-Redakteur Franz Neger souverän moderierten Festakt in den zahlreichen Ansprachen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landesrechnungshofes, unter die sich auch ehemalige Kollegen mischten, sowie die Leitenden anderer Landesrechnungshöfe und des Stadtrechnungshofes Wien.

## 20 Jahre Landesrechnungshof Burgenland

Auch der Burgenländische Landesrechnungshof feierte 2022 ein Jubiläum. Auf Einladung der Präsidentin des Burgenländischen Landtages, Verena Dunst, und des Direktors des Burgenländischen Landesrechnungshofes, René Wenk, fand am 29. November 2022 im Kultur Kongress Zentrum Eisenstadt ein Festakt zu seinem 20-jährigen Bestehen statt. Unter der Mitwirkung des Mitgliedes des Europäischen Rechnungshofes, Helga Berger, sowie des Obmannes des Landesrechnungshof-Ausschusses Landtagsabgeordneter Bürgermeister Mag. Thomas Steiner, nahmen Vertreterinnen und Vertreter der Landesregierung und des Landtages teil. Die Festrede hielt Landeshauptmann-Stellvertreterin Astrid Eisenkopf.



Gruppenfoto anlässlich des 20-jährigen Bestehens des Landesrechnungshofes Burgenland



## 5.5 LÄNDERÜBERGREIFENDE AKTIVITÄTEN

Die Bediensteten des Landesrechnungshofes sind zu bestimmten Themenbereichen in länderübergreifenden Arbeitsgruppen engagiert. Ziele dieser Aktivitäten sind neben der Weiterentwicklung von Prüfprozessen auch der Wissensaustausch und die fachliche Vernetzung mit Bediensteten der teilnehmenden Kontrolleinrichtungen.

### 5.5.1 Wissensgemeinschaft Bau

Die Wissensgemeinschaft Bauwesen ist eine überregionale Plattform der mit Bautechnik befassten Bediensteten der Kontrolleinrichtungen auf Bundes-, Landes- und Kommunalebene.

Über Aktivitäten zwischen einzelnen Kontrolleinrichtungen in Form von Abstimmungen und Erfahrungsaustausch hinausgehend ist auf dieser Plattform die jährlich im Rechnungshof Österreich stattfindende „Fachtagung der Bauprüferinnen und Bauprüfer österreichischer Kontrolleinrichtungen“ zu nennen. Bei dieser in der Regel zweitägigen Fachtagung werden aktuelle Themenschwerpunkte vorgestellt und diskutiert.

Die Fachtagung 2022 fand am 27. und 28. Juni 2022 in Wien statt. Themenschwerpunkte dieser Tagung waren unter anderem die Preissteigerungen in der Bauwirtschaft, Allianzverträge und der Umgang mit Schad- und Störstoffen beim Gebäuderückbau.

## 5.6 BUDGETDIENST

Der Landesrechnungshof nahm in der Vergangenheit regelmäßig an den Sitzungen des von der Landtagsdirektion eingerichteten Budgetdienstes teil. Im Jahr 2022 fanden keine Sitzungen des Budgetdienstes statt.

## 5.7 JOUR FIXE DER HAUSHALTSFÜHRENDEN STELLEN

Zum Erfahrungsaustausch und zur Vernetzung der Ansprechpartnerinnen und -partner der haushaltsführenden Stellen richtete die Landesbuchhaltung im Zuge der Haushaltsreform ein Jour fixe ein. Im Jahr 2022 erfolgten drei Besprechungen zu Themen betreffen Angelegenheiten des laufenden Rechnungswesens sowie Festlegungen von Fristen für die Erstellung des Voranschlages und des Rechnungsabschlusses der Landes Steiermark. Der Landesrechnungshof nimmt als haushaltsleitende und haushaltsführende Stelle an den Jour-Fixe-Sitzungen der Landesbuchhaltung teil.

## 5.8 KONGRESSE UND FACHTAGUNGEN

Mit dem Besuch von Fachtagungen und Kongressen nutzt der Landesrechnungshof neben Schulungen und Seminaren eine weitere Möglichkeit, sein Wissen zu erweitern, aktuelle Entwicklungen zu verfolgen und Kontakte zu Fachleuten aufzubauen bzw. zu pflegen.

### » **Steuertag 2022**

Veranstalterin: Akademie der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer

### » **Wissensgipfel 2022**

#### **"Nachhaltigkeit als Prüfthema"**

Veranstalter: Institut für interne Revisionen, gemeinsam mit dem RH

### » **WT-Arbeitstagung 2022**

Veranstalterin: Akademie der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer

### » **Bilanzrechtstage 2022**

Veranstalterin: WU Wien

### » **Wiener Symposium 2022 „Kryptoökonomie, Blockchain, Data Science – digitale Revolution/ Evolution in Kontrolleinrichtungen“**

Veranstalter: Österreichischer Städtebund gemeinsam mit dem Stadtrechnungshof Wien

### » **Baukongress 2022**

Veranstalterin: Österreichische Bautechnik-Vereinigung

### » **Fachtagung der Bauprüfer\*innen österreichischer Kontrolleinrichtungen**

Veranstalter: Rechnungshof

# 6. AUSBLICK

## 6.1 WIRKUNGSZIELE 2023

Der Landesrechnungshof nahm im Jahr 2023 im Bereich der Wirkungsziele leichte Veränderungen vor.

Beim Wirkungsziel Z096 wurde der Anteil der umgesetzten Empfehlungen bzw. in Umsetzung befindlichen Empfehlungen pro Jahr und beim Wirkungsziel Z097 die

Anzahl der Prüfungen zur Einhaltung von Wirkungs- und Nachhaltigkeitszielen pro Jahr erhöht.

Der Landesrechnungshof hat im Übrigen für das Jahr 2023 seine Wirkungsziele und Indikatoren fortgeschrieben.

<b>WIRKUNGSZIEL 1</b>		<b>SOLL 2023</b>
<b>(Z094)</b>		
<b>Indikator 1 (I04):</b>		17
Gebarungsprüfungen im Bereich des Landes sowie der Gemeinden und deren Unternehmungen sowie Projektkontrollen pro Jahr		
<b>Indikator 2 (I02):</b>		2
Gebarungsprüfungen und Projektkontrollen unter Berücksichtigung von Risikomanagement pro Jahr		
<b>WIRKUNGSZIEL 2</b>		<b>SOLL 2023</b>
<b>(Z095)</b>		
<b>Indikator 1 (I01):</b>		3
Gebarungsprüfungen unter Berücksichtigung von Diversität und Generationengerechtigkeit pro Jahr		
<b>Indikator 2 (I02):</b>		2
Anzahl der Gebarungsprüfungen unter Berücksichtigung von Gleichstellungszielen pro Jahr		

Der steirischen Bevölkerung und dem Landtag Steiermark liegen transparente Informationen darüber vor, ob die öffentlichen Mittel sparsam, wirtschaftlich und zweckmäßig eingesetzt werden.

Die geprüften Stellen messen dem die Gleichstellung fördernden Einsatz öffentlicher Mittel einen besonderen Stellenwert bei.

<b>WIRKUNGSZIEL 3</b> (Z096)	Die vom Landesrechnungshof geprüften Stellen setzen Empfehlungen des Landesrechnungshofes um. Der Landesrechnungshof erhöht damit seine Wirksamkeit.  <b>SOLL 2023</b>
<b>Indikator 1 (I01):</b> Anteil der umgesetzten Empfehlungen bzw. in Umsetzung befindlichen Empfehlungen pro Jahr	85 %
<b>Indikator 2 (I02):</b> Folgeprüfungen pro Jahr	2

<b>WIRKUNGSZIEL 4</b> (Z097)	Die wirkungsorientierte, nachhaltige Haushaltsführung sowie die ergebnisorientierte Steuerung durch Organisationseinheiten des Landes werden ausreichend gewährleistet.  <b>SOLL 2023</b>
<b>Indikator 1 (I01):</b> Prüfungen zur Einhaltung von Wirkungs- und Nachhaltigkeitszielen pro Jahr	6

## 6.2 HOMEPAGE DES LANDESRECHNUNGSHOFES

Der Landesrechnungshof versucht seit einiger Zeit, die Auffindbarkeit seiner Berichte auf seiner Homepage zu verbessern. Dieses Vorhaben geht 2023 in die finale Phase. Ziel ist es, dass die Berichte aller 40 Jahre seines Bestehens nach Titeln und Stichworten im Text gesucht und auch gefunden werden können.

